Ausgabe September 2001

Inhalt:

Internetkriminalität

Rechtsanwälte oder Geldwäscher?

Kriminalgeographische Strategien

Wichtige BGH-Entscheidung zum Einsatz technischer Mittel (GPS)

Die Kriminalprävention der Europäischen Union - TEIL IV

Möglichkeiten und Grenzen der polizeilichen Mitwirkung bei steuerlich relevanten Tatbeständen

Aus der Rechtsprechung

Anmerkungen zum neuen § 163 f StPO

Buchbesprechungen

"Kripo"-Schwerpunkt

Internetkriminalität

- Wesentliche Erscheinungsformen und Bekämpfungsmaßnahmen -

Dr. Johann Kubica
Ltd. Kriminaldirektor
Bundeskriminalamt Wiesbaden

Weltweit gibt es inzwischen über 400 Millionen Internet-Nutzer. In Deutschland dürfte bald ein Drittel der Privathaushalte Online-Zugang haben. Über zwei Millionen Hosts sind von Deutschland aus an das Internet angeschlossen, und weit über vier Millionen .de-Domänen sind beim Deutschen Network Information Center (DeNIC = Verwaltung der deutschen Domain-Namen) registriert. Das Internet ist damit zu einem elementaren Merkmal unseres täglichen Lebens geworden. Internet ein Sammelbegriff für verschiedene Funktionen und Dienste. Es schafft früher nie denkbar gewesene Möglichkeiten z.B. der Präsentation und Beschaffung von Informationen über inzwischen Milliarden von Seiten im „World-

Wide-Web" (WWW), des Aus-tauschs von Ideen und Erfahrungen in unüberschaubar gewordenen News-groups (Usenet), im direkten Dialog in Internet-Relay-Chat (IRC), beim Transfer von Dateien per File Transfer Pro-tocol (FTP) und mit der einfachen und schnellen Kommunikation per E-Mail. Die Rechner-Rechner-Kommunikation über dieses Datennetz ist inzwischen weltweit ein existenzieller Faktor für den Bestand und die Tätigkeit von Unternehmen und sonstigen Einrichtungen. Es ist Basis-Infrastruktur des wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, technischen, sozialen und politischen Lebens. Das bringt Chancen, schafft aber auch Risiken - z.B. durch neue Formen von Kriminalität.

1. Begrifflichkeiten und Systematik

Internetkriminalität gehört zur *Computerkriminalität*, zur *Kriminalität im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnik (luK-Kriminalität, luK-Technik)*.

luK-Kriminalität umfasst nach polizeilicher Definition in Deutschland

- alle Straftaten, bei denen die Informations- und Kommunikationstechnologie in den Tatbestandsmerkmalen enthalten ist (computerspezifische Straftaten) bzw. bei denen Informations- und Kommunikationstechnik zur Planung, Vorbereitung oder Ausführung eingesetzt wurde
- Straftaten im Zusammenhang mit Datennetzen (z.B. Internet)
- die Bedrohung der Informations- und Kommunikationstechnik, d.h. alle widerrechtlichen Handlungen, die geeignet sind, die Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität von gespeicherten oder übermittelten Daten zu beeinträchtigen.

Die *computerspezifischen Straftaten* gibt des im deutschen Strafgesetzbuch seit 1986.
Es handelt sich insbesondere um

- Computerbetrug - § 263a StGB
- Ausspähen von Daten (Formen des Hacking) - § 202a StGB
- Fälschung beweiserheblicher Daten und Täuschung im Rechtsverkehr bei der Datenverarbeitung (analog Urkundenfälschung) - §§ 269, 270 StGB
- Datenveränderung und die Computersabotage (z.B. das Versenden von Virusprogrammen oder „Distributed Denial of Service"-Attacken) - §§ 303a und 303b StGB und
- Urheberrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Computersoftware (Softwarepiraterie) - §§ 106 ff. UrhG.

2. Wesentliche Phänomenbereiche der Internetkriminalität

Datenbasis für das polizeiliche Hellfeld sind primär die *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)* und der *luK-Meldedienst*. In der PKS für 2000 sind 56.864 Fälle der Computerkriminalität registriert (1999: 45.353 Fälle). Der größte Teil davon ist Computerbetrug in Form des Missbrauchs von Geldkarten an Geldautomaten (2000: 44.284 Fälle, 1999: 36.613 Fälle).

Polizeiliche Informationen speziell über Straftaten im Zusammenhang mit Datennetzen ergeben sich vor allem aus dem luK-Meldedienst, wobei hier zugleich tiefergehende Aussagen zu Modi Operand! möglich sind.

Für 2000 konnte das Bundeskriminalamt insgesamt 2.752 Straftaten im Zusammenhang mit Datennetzen (ohne Hacking) auswerten. Die Fälle ergeben sich aus den Meldungen der Länderpolizeien und aus den eigenen Internetrecherchen des Bundeskri-minalamtes.

Niemand gibt sich der Illusion hin, dass die festgestellten Fälle und die genannten Zahlen auch nur im Entferntesten die wirkliche Internetkriminalität widerspiegeln. Gerade die Komplexität und Struktur des Internet und die Möglichkeiten des anonymen Agie-rens werden immer ein riesiges Dunkelfeld bestehen lassen. Ganze Deliktsfelder werden (offenbar) praktisch nie angezeigt. Dennoch müssen die Instrumente der Strafverfolgung angewandt und fortentwickelt werden; denn Strafverfolgungsdruck wirkt sich nachweisbar auch hier aus.

2.1. Strafbare Inhalte

Einen großen Teil der Internetkriminalität machen Straftaten aus, bei denen schon der verbreitete bzw. zugänglich gemachte Inhalt selbst die Strafbarkeit ausmacht. Über die gebräuchlichsten Dienste WWW, Usenet, FTP und IRC, aber häufig auch per E-Mail, werden Bilddateien und Texte mit einschlägigen Darstellungen zur Verfügung gestellt, zum Kauf angeboten und getauscht. Das Bundeskriminalamt hat im Jahr 2000 im Internet u.a.

- 1.587 Fälle der Kinderpornografie
- 94 Fälle der Tierpornografie
- 387 Fälle politisch motivierter Kriminalität

gemeldet bekommen bzw. festgestellt. Nur erwähnt seien weitere Erscheinungsformen, wie Verstöße gegen das Arzneimittelgesetz, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Hehlerei.

Deliktisch dominiert also eindeutig die *Kinderpornografie*. Hier darf nicht vergessen werden, dass solche Wahrnehmungen im Internet häufig zugleich Feststellungen von Sexualdelikten sind. Es kann sich - wie Einzelfälle auch belegen - um möglicherweise noch aktuell stattfindenden sexuellen Missbrauch von Kindern handeln. Der hohe Anteil der Pornografiedelikte ergibt sich allein schon aus der visuellen Offensichtlichkeit. Deshalb gehen auch relativ viele private Hinweise auf solche Inhalte bei den Polizeibehörden der Länder und beim Bundeskriminalamt ein. Dazu kommt die Nutzung des Suchprogramms PERKEO (Programm zur Erkennung relevanter kin-derpornografischer eindeutiger Objekte), durch (bisher nur) einen Provider, der seinen News-Server systematisch mit diesem Programm abscannt, das in der Lage ist, bereits bekannte Bilddateien automatisch wiederzuerkennen.

Beispielsfälle:
Im Sommer 2000 wurde eine über T-Online zugänglich gemachte Homepage festgestellt, auf der eindeutig kinderpor-nografische Darstellungen zu sehen waren. Verantwortlich für diese Homepage war eine Person in Baden-Württemberg. Über 500.000 Zugriffe auf diese Homepage wurden festgestellt, was wiederum bundesweit zu einer Vielzahl weiterer Ermittlungsverfahren führte. Die erwähnte Nutzung des Programms PERKEO durch einen Provider führte zu einem Hinweis auf eine Newsgroup, in der kinderpornografische Bilder verbreitet -wurden. Es ergab sich eine Spur zu einem Verdächtigen in Japan, der nach Zusammenarbeit mit Interpol Tokio im Januar 2001 festgenommen werden konnte und bei dem u.a. ca. 750 kinderpornografische Dateien sichergestellt werden konnten. In zwei Fällen, die aufgrund der Bilder Anlass für die Annahme boten, dass der dargestellte sexuelle Missbrauch in Deutschland stattfand, hat sich das Bundeskriminalamt nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft entschlossen, über die Sendung „XY-ungelöst" einen Bildaus-schnitt (Gesicht eines Opfers) zu verbreiten. Die beiden Öffentlichkeitsfahndungen führten zur Feststellung der Täter.

Deutlich zugenommen im Vergleich zum Vorjahr haben die im Internet registrierten Fälle *politisch motivierter Kriminalität* in Form des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB), des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) und der Volksverhetzung (§ 130 StGB). Insbesondere Neonazis und rechtsextremistische Gruppen treten hier zunehmend in Erscheinung. Über das Programm „Napster" konnten zumindest bisher auch Musikstücke mit nationalsozialistischen, rechtsextremen und fremdenfeindlichen Inhalten kostenlos getauscht und verbreitet werden.

Die festgestellten Delikte haben weit überwiegend Auslandsbezug, insbesondere in die USA. Das führt zum einen bei der Datenerhebung im Ausland zu besonderen Herausforderungen bei der internationalen Zusammenarbeit, es deckt zum anderen aber auch rechtliche Grenzen im Zusammenhang mit der Strafbarkeit auf. Die rechtsextremistischen Propagandadelikte im Internet sind z.B. in den USA nicht ohne Weiteres verfolgbar, weil wegen des hohen Stellenwerts der Meinungsfreiheit dort solche Veröffentlichungen nicht unter Strafe stehen.

2.2. Internetbetrug (E-Commerce-Betrug)

Haupterscheinungsformen des Internetbetrugs sind

- die betrügerische Erlangung von Waren oder Dienstleistungen durch Nutzung missbräuchlich erlangter Kreditkar tenda-ten *(Internet Order- bzw. Mail Order- bzw. Telephone Order-Fraud)* einerseits und

- die betrügerische Erlangung von Geld insbesondere im Zusammenhang mit *Online-Auktionen* andererseits.

Andere illegale Betätigungen seien in diesem Zusammenhang nur angedeutet, wie das verbotene Betreiben von Bankgeschäften im Internet, Anlagebetrug sowie neue Möglichkeiten der Geldwäsche durch das Online-Banking oder gar durch „Cybermoney" Auch Betrug ist bekanntlich keine „computerspezifische" bzw. „netzspezifische" Straftat. Kreditkartenbetrug gibt es z. B. schon länger in diversen konventionellen Varianten sowohl mit rechtswidrig erlangten echten als auch mit ge- oder verfälschten Karten. Dort hängt aber alles an der rechtswidrigen Erlangung bzw. Herstellung und am physischen Einsatz der falschen bzw. echten Kreditkarte gegenüber einem Vertragspartner.

Das Besondere am Internet-Betrug ist, dass Kartendaten losgelöst von der Karte als Zahlungssurrogat übermittelt werden. Die Täter erhalten die Kartendaten unbefugt

- über bestimmte im Internet erhältliche Software-Tools, mittels derer authentische Kartennummern erzeugt werden können oder
- durch Ausspähen bzw. Hacking-Angrif-fe z.B. bei Internet-Händlern, wo dann dort gespeicherte echte Kartendaten erlangt werden.

Genutzt werden diese Kartendaten vor allem für kostenpflichtige Internet-Zugänge oder für Warenbestellungen insbesondere im Bereich Elektronik oder Reisen.

Beispiel:
Im Dezember 2000 wurde bekannt, das Hacker in das IT-System des Internet-Händlers „Egghead.com", Kalifornien/USA, eingedrungen waren und ca. 3,5 Millionen Kreditkartendaten erlangt haben. Die Kartendaten wurden bald danach für betrügerische Umsätze in Russland, Großbritannien, den USA, Deutschland, Frankreich, Italien, Irland, den Niederlanden und Israel eingesetzt.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass in solchen Fällen in der Regel der Internet-Händler bzw. -Anbieter den Schaden trägt. Die Kartendaten werden bei Transaktionen ausschließlich im Hinblick auf Authentizität der Daten und auf einen möglichen Ablehnungsgrund (z.B. Limitüberschreitung, Sperre) überprüft, aber nicht in Kombination mit dem dazu angegebenen Namen. Die Lieferanschriften liegen im Betrugsfall häufig in osteuropäischen Ländern. Belastete rechtmäßige Karteninhaber werden die Transaktion reklamieren. Der Kartenemittent bucht den Umsatz zugunsten des rechtmäßigen Karteninhabers zurück. Belastet bleibt der Händler oder Anbieter, der die Waren oder Dienstleistungen bereits geliefert hat.

Bei Internet-Auktionen entstehen die Betrugsschäden überwiegend dadurch, dass jemand unter Verwendung fiktiver Personalien Waren oder Dienstleistungen zur Versteigerung bei Online-Auktionshäusern anbietet, wobei der Käufer, der den Zuschlag kriegt, zunächst das Geld auf ein angegebenes Konto - häufig im Ausland - überweisen muss. Die Lieferung oder Leistung bleibt aber aus. Der analoge Modus Operand! ist auch bei direkten Kaufangeboten in einschlägigen Internet-Foren festzustellen. Hier gibt es spezielle Ausprägungen in Richtung „Schnäppchen-Angebote" (z.B. PCs), bei denen von vornherein („aufgrund der zu erwartenden Nachfrage") längere Lieferfristen avisiert werden, was den ersichtlichen Vorteil hat, dass der Täter in Ruhe verschwinden kann, bevor überhaupt der Schaden bemerkt wird.

Beispiel:
Im ,,Traumreisen-Fall" hat die Tätergruppe Karibik-Reisen zu Top-Konditionen angeboten, Je Auktion kamen in der Regel mehr als DM 3.000,- auf ein spanisches Konto. Reisen gab es nie. Über 30 Schadenfälle sind dem Bun-deskriminalamt bekannt, ca. 100 könnten es sein. Natürlich kann auch eine gewisses Maß an Dummheit nicht negiert werden. Jemand hat z.B. einen Original-Meteoriten angeboten und (immerhin) Kieselsteine geliefert.

Ende 2000 waren in Deutschland 17,7 Millionen Kreditkarten ausgegeben (insgesamt über 100 Millionen Zahlungskarten, in der Mehrzahl ec-Karten). Für das Jahr 2000 weist die PKS 55.747 Fälle des Betruges mit Zahlungskarten (ohne Geldautomatenmiss-brauch) aus, was eine (erneute) Steigerung von etwa 54 % gegenüber dem Vorjahr darstellt.

Diese PKS-Zahl ist aber in mehreren Hinsichten nicht einschlägig genug: Zum einen ist hier nicht nur der Internet-Betrug mit Kreditkarten(-daten) enthalten, und sie umfasst nicht nur die „klassischen" Kreditkarten, um die es als weltweit akzeptiertes Zahlungsmittel im Internet geht. Zum anderen aber - und das ist viel entscheidender für die Aussagekraft solcher Zahlen - gibt es keine wirklich authentischen polizeilichen Fall- und Schadenszahlen zum Kreditkartenbetrug im Internet, weil offenbar die allerwenigsten Fälle angezeigt werden. Beispielsweise waren von den dem Bundeskriminalamt im Jahr 2000 gemeldeten 2.752 Fällen der Straftaten im Zusammenhang mit Datennetzen „nur" 299 Fälle dem Betrug zuzurechnen. Selbst diese Zahl der polizeilich bekannt gewordenen Betrugsfälle bedeutete allerdings eine Steigerung um 150 % gegenüber 1999. 240 jener bekannt gewordenen Betrugs fälle standen im Zusammenhang mit Online-Auktionshäusern. Diese Zahlen mögen angesichts der riesigen und ständig zunehmenden Umsätze mit Kreditkarten bzw. im E-Commerce als nicht besorgniserregend erscheinen. Das liegt aber wie erwähnt schlicht daran, dass so nicht im Entferntesten das wirkliche Ausmaß der festgestellten Kriminalität abgebildet wird. 1999 sind z.B. eigenen Angaben zufolge bei Eu-rocard/Mastercard weltweit die Miss-brauchsverluste innerhalb eines Jahres von ca. 520 Millionen auf über 700 Millionen US-Dollar angestiegen, wobei das Verhältnis Missbrauch zu Transaktionsvolumen in Deutschland sogar über dem europäischen und dem weltweiten Durchschnitt gelegen habe. Diese Schadensquoten liegen insgesamt regelmäßig in der Größenordnung von 0,1 % der Kreditkartenumsätze.

Ein weiterer möglicher Indikator könnte das Aufkommen an Reklamationen sein. Bei der Gesellschaft für Zahlungssysteme (Eurocard und VISA in Deutschland) werden in einer speziell dafür eingerichteten Arbeitsgruppe wöchentlich zwischen 600 und 800 Reklamationsfälle bearbeitet. Speziell zum Internet gibt es außerdem eine öffentliche Äußerung des Geschäftsführers der Euro-Kartensysteme Frankfurt/Main, dass fast 10 % der Internet-Transaktionen mit der Eurocard betrügerisch seien. So wie die Nutzung des E-Commerce zunimmt, nimmt offenbar auch die missbräuchliche Nutzung zu.

Welche Schlüsse kann man daraus ziehen? Auch in anderen Lebensbereichen lässt sich Kriminalität bei Bedarf in Form von Promille-Raten relativieren, dennoch findet Strafverfolgung und Prävention statt. Gefährdet durch diese Kriminalität sind wohlgemerkt nicht die Zahlungssysteme als solche, sondern gefährdet ist auch hier so etwas wie das „Sicherheitsgefühl" der Bevölkerung. Diese Gefährdung entsteht nicht erst aufgrund von Strafanzeigen und Strafverfolgungsmaßnahmen, sondern schon dadurch, dass Kreditkartenbesitzer zu ihren Lasten getätigte illegale Umsätze bemerken und reklamieren und dass Händler auf ihrem Schaden „sitzen bleiben".

2.3 Strafbare Angriffe und Bedrohungen

Der technische Fortschritt und die zunehmende Bedeutung des Internet, verbunden mit den diversen technischen Möglichkeiten des anonymen Agierens („fake accounts", Internet-Cafes, Gratiszugänge über Werbe-CDs u.a.) machen das Netz und seine Nutzer zugleich auch angreifbarer als es je zuvor der Fall war. Der Charakter des Internet als elementarer Teil der staatlichen und wirtschaftlichen Infrastruktur und die damit verbundenen Gefahren haben in den USA z. B. zur Gründung des *„National Infrastruc-ture Protection Center" (NIPC)* geführt, einer ressortübergreifenden Einrichtung unter Federführung des FBI, bei der auch private Stellen mitarbeiten8. Von Hacking war schon im Zusammenhang mit den Kreditkartendaten die Rede. Insgesamt sind dem Bundeskriminalamt im Jahr 2000

- 108 Fälle des Ausspähens von Daten
- 42 Fälle der Datenveränderung
- 59 Fälle der Computersabotage (davon 14 „Denial of Service"-Attacken)

bekannt geworden. Die überwiegende Zahl der Fälle stand in Beziehung zum Internet. Die gegenüber 1999 deutlich gestiegene Zahl der Fälle des Ausspähens von Daten ist auf Verfahren zurückzuführen, bei denen die Verdächtigen durch Einsatz von „Trojanischen Pferden" Zugangsdaten von Internetnutzern ausgespäht und im Internet veröffentlicht haben, so dass diese Accounts dann zum kostenlosen Surfen im Internet missbraucht werden konnten. Insbesondere hier müssen wir auch davon ausgehen, dass die allerwenigsten Fälle und Schäden der Polizei bekannt werden. Geschädigte Unternehmen und andere Internetteilnehmer fürchten massiv den vermeintlichen Imageschaden, der mit dem Bekanntwerden erfolgreicher Netzangriffe verbunden wird.

Ziel von *„Denial of Service"* (DoS)-Attacken ist, die Verfügbarkeit von Rechnern und/oder Diensten einzuschränken oder zu unterbinden, indem die angegriffenen Systeme zum Absturz gebracht oder durch Überlastung lahmgelegt werden. Haupter-scheinungsform ist dabei das *„E-Mail-Bombing"*. Damit wird das Versenden großer Mengen nutzloser Daten per E-Mail an eine Person oder ein System bezeichnet, um so die Mailbox des Betroffenen mit „Daten-müll" zu verstopfen. Eine E-Mail - Sendung mit großem Umfang ist in der Lage den gesamten Plattenspeicher auf dem Server eines Empfängers so zu belegen, dass dieser abstürzt.

Eine noch wirksamere Variante davon sind die *„Distributed Denial of Service"* (DDoS)-Attacken. Hier erfolgt der Angriff nicht nur über einen Rechner, sondern gleichzeitig über einen Verbund von Internetrechnern, auf denen die Angriffstools vorher heimlich platziert worden sind. Der Angreifer kommuniziert hier nicht mehr direkt mit dem Angegriffenen - was zugleich für ihn den Vorteil der Identitätsverschleierung mit sich bringt. Anfang 2000 sind DDoS-Attacken auf die Firmen Yahoo und eBay international bekannt geworden. In Deutschland waren die Provider Consors und Net Cologne im Jahr 2000 Ziel eines DoS-Angriffs. „Spoofing" ist eine Form der Computersabotage, bei der es dem Angreifer durch bestimmte Maßnahmen gelingt, eine andere Absenderadresse (IP-Adresse) vorzugeben, als er wirklich hat. So können beispielsweise Firewall-Systeme überwunden werden, wenn es dem Absender erfolgreich gelingt vorzugeben, dass er zu den berechtigten Teilnehmern eines geschützten Subsystems gehört. Es gibt noch eine Vielzahl von „Gemeinheiten" auf diesem Gebiet, z. B. das Versenden von Computerviren, von denen aktuell noch das Virenprogramm „I love you" und seine Abarten in Erinnerung sein dürften.

2.4 Softwarepiraterie

Mit *Softwarepiraterie* werden Urheberrechtsverstöße im Zusammenhang mit Computersoftware und - spielen bezeichnet. Die Digitaltechnik hat in diesem Zusammenhang - auch z.B. bei Musik-CDs - die für Urheberrechtsinhaber „fatale" Konsequenz, dass Raubkopien die gleiche technische Qualität haben wie die Originale. Das Hellfeld und das Dunkelfeld bilden bei der Softwarepiraterie - mit und ohne Internet - ein sehr weites Spektrum an Tatbegehungsformen ab. Das Phänomen reicht von Formen der Jugendkriminalität bis hin zum gewerbsmäßigen Vertrieb von Raubkopien z.B. über das Internet. In der PKS 2000 sind 937 Fälle der gewerbsmäßigen Softwarepiraterie (§ 108a UrhG) und 1.361 Fälle der privaten Softwarepiraterie erfasst. Dem Bundeskriminal-amt wurden im Jahr 2000 nur 80 Fälle von Softwarepiraterie gemeldet (davon 52 Fälle gewerbsmäßig). 43 Fälle hatten Bezug zum Internet.

Softwarepiraterie speziell in Form der Internetpiraterie kann in verschiedenen Varianten vorkommen, die im Grunde die einzelnen Dienstieistungen des Internet abbilden, z.B.

- Übermitdung von kopierter Software als E-Mail-Anhang
- „Tipps" und Adressen zur Beschaffung raubkopierter Software bzw. über Interessenten sowie Hinweise zur Überwindung von Kopierschutz auf Websites, in Newsgroups und in IRC-Foren
- illegale Softwareangebote durch Internet-Händler und bei Online-Auktionen
- Links zum (auch kostenlosen) Herunterladen illegal kopierter Software
- Herstellung und Anbieten von Software zur Überwindung von Kopierschutz.

Die Masse der bekannt gewordenen Fälle von Softwarepiraterie scheint jedoch gar nicht den Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt zu werden. Rechteinhaber und gemeinsame Einrichtungen, wie die *„Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen" (GVU)* oder die *„Business Software Alliance" (BSA)* gehen - was in Anbetracht der damit verbundenen wirtschaftlichen Interessen durchaus nachvollziehbar ist—mit hohem Aufwand selbst gegen Raubkopierer vor, allerdings vorrangig mit zivilrechtlichen Mitteln.

3. Was tut man? Was kann man tun?

Die neuen und leider zukunftsträchtigen Formen der Internetkriminalität erfordern entsprechend neue und in die Zukunft gerichtete Maßnahmen sowohl zur Verhütung als auch zur Verfolgung derartiger Straftaten. Einige dieser Ansätze werden jetzt abrissartig etwas näher erläutert.

3.1 Personelle und organisatorische Maßnahmen der Polizei

Das Aufkommen von Computerkriminalität hat bereits seit den achtziger Jahren bei den Polizeien der Länder und beim Bundes-kriminalamt zu der Notwendigkeit geführt, zumindest in zentralen Behörden *Spezialdienststellen zur Bekämpfung der Computerkriminalität* einzurichten, die solche Straftaten verfolgen und andere Dienststellen unterstützen. Diese Spezialdienststellen benötigen spezialisiertes und permanent fortgebildetes Personal. Das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter haben deshalb z.B. 1995 Lehrpläne für die *Aus- und Fortbildung kriminalpolizeilicher Sachbearbeiter in deliktsübergreifenden DV-Gruppen* und 1996 ein Konzept für die *Aus- und Fortbildung kriminalpolizeilicher Sachbearbeiter im Bereich der Computerkriminalität* erarbeitet. Die bundesweite und internationale Dimension der luK-Kriminalität bedingt außerdem einen entsprechenden polizeilichen Nachrichtenaustausch zwischen den Polizeidienststellen der Länder und des Bundeskriminalamtes als nationaler Zentralstelle. Dies hat zu dem 1997 in seine jetzige Fassung gebrachten Meldedienst *luK-Kriminalität* geführt. Speziell zur Unterstützung bei der Anzeigenaufnahme in *Hacking-Fällen* haben die Fachleute der Länder und des Bundeskriminalamtes ein *Merkblatt* mit den dabei zu stellenden Fragen und ggf. auszusprechenden Hinweisen erarbeitet, das die Länder in für sie geeigneter Weise fortschreiben und den Polizeidienststellen zur Verfügung stellen können.

Nicht nur bei computerspezifischen Straftaten, sondern generell aufgrund der Verbreitung der luK-Technik wird die sachgerechte *Sicherung und Auswertung von Datenträgern* durch die Ermitdungen unterstützende Spezialisten immer mehr Bedeutung erhalten. Hier gibt es bereits organisatorische und personelle Maßnahmen und konzeptionelle Überlegungen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene, die aber noch fortzuführen sind. Ein überaus erfolgreiches Hilfsmittel bei der (Vor-)Auswertung von Datenträgern ist dabei übrigens das bereits erwähnte Suchprogramm PERKEO. Wahrnehmungen strafrechtlicher Art im Internet können praktisch weltweit von „jedermann" gemacht werden. Hier liegt also in hohem Maße Kontrollkriminalität vor. Die Polizei kann und sollte also zum Zwecke der Verdachtsgewinnung und aus präventiven Gründen - in Analogie zur üblichen Streifentätigkeit - im Netz „Präsenz" zeigen. Damit das nicht unkoordiniert geschieht, sprach Einiges dafür, eine solche Aufgabe bundesweit einer zentralen Stelle zuzuweisen. Die Innenministerkonferenz hat daher Ende 1998 das Bundeskriminalamt mit der Einrichtung der *„Zentralstelle für anlassunabhängige Recherchen in Datennetzen" (ZaRD)* beauftragt. Die ZaRD arbeitet („surft")

- offen und auf der Basis der Rechte und Möglichkeiten, die alle Nutzer haben
- ohne selbst (etwa durch entsprechende „Angebote") Straftaten zu begehen
- deliktsunabhängig
- verfahrensunabhängig.

Die ZaRD hat im Jahr 2000 insgesamt 1.531 Sachverhalte erhoben, bei denen aufgrund hinreichenden Anfangsverdachts eine Anzeige erstellt und über das jeweilige Fachreferat des Bundeskriminalamtes an die zuständigen Dienststellen des In- oder Auslandes gesteuert. Der überwiegende Teil der Fälle (1.117) betraf Kinderpornografie, 243 Fälle politisch motivierter Kriminalität wurden festgestellt.

Es wird wohlgemerkt nicht zielgerichtet nur nach Kinderpornografie gesucht. Die Inhalte drängen sich aber auf (siehe oben, Tz. 2.1). Auch die Polizeistreife auf der Straße erkennt erfahrungsgemäß schwerpunktmäßig ganz bestimmte, dort „sichtbare" Straftaten. Die generalpräventive Wirkung der ZaRD ist bereits festzustellen. Pädophile Nutzer diskutieren die polizeiliche Präsenz und reagieren auch in Form zunehmender Konspirativität. Trotzdem und trotz der dargestellten Arbeitsprämissen ist das Instrument sehr erfolgreich, ausbaufähig und zukunftsträchtig.

3.2 Task-Force „Sicheres Internet"

Kriminelle Angriffe im und auf das Internet können nicht allein durch die Strafverfolgungsbehörden aufgeklärt oder gar unterbunden werden. Ressortübergreifende Reaktionen sind angebracht. Angesichts der Anfang des Jahres 2000 bekannt gewordenen Hacking-Angriffe hat der Bundesminister des Innern die *Task-Force „Sicheres Internet"*gegründet Neben dem Bundesministerium des Innern (Federführung) arbeiten hier Angehörige des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und des Bundeskriminalamtes zusammen. Die Task-Force „Sicheres Internet" wertet unter Hinzuziehung externer Experten die einschlägigen Informationen aus, prüft die

Bedrohung in Deutschland und entwickelt Gegenmaßnahmen. Die Task-Force hat bisher zwei Empfehlungskatalo-ge erarbeitet und veröffentlicht:

- Empfehlungen zum Schutz vor Computer-Viren aus dem Internet (mit technischen und organisatorischen Verhaltenshinweisen für Endanwender, Administratoren, Software-Hersteller und Inhalte-Anbieter) und
- Empfehlungen zum Schutz vor verteilten Denial of Service-Angriffen im Internet (mit zielgruppenorientierten Maßnahmenempfehlungen für Netzvermittler, Serverbetreiber, Inhalte-Anbieter und Endanwender).

3.3 Zusammenarbeit mit Providern

Provider können eine wesentliche Rolle insbesondere bei der Erkennung und Verhütung von Straftaten im Internet spielen. Es bedarf daher einer intensiven Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Providern. Grundsätzlich besteht sicher Einigkeit in der Zielsetzung; denn niemand dürfte Interesse daran haben, strafbare Inhalte bewusst zu verbreiten, je mehr hier im Wege der freiwilligen Selbstverpflichtung geschieht, desto weniger bedarf es staatlicher Vorschriften. Auf der anderen Seite berücksichtigen Provider aber auch eigene Interessen sowie Datenschutzinteressen der Nutzer und sehen sich deshalb nicht immer und automansch zu freiwilligen Maßnahmen im Sinne der Strafverfolgung veranlasst. Die Erfahrungen mit Providern sind bisher uneinheitlich. Der Kontakt wird aber von beiden Seiten kontinuierlich gesucht, die Suche nach weiteren Kooperations formen wird fortgesetzt, die Zusammenarbeit wird mit allen verfügbaren Mitteln ausgebaut. Das Bundeskriminalamt ging und geht aktiv auf die Provider zu. In mehreren gemeinsamen Tagungen auf verschiedenen Ebenen hat man sich schon zusammengefunden. In der Informationsveranstaltung „Bekämpfung der Kriminalität im Internet" am 15./16.02.2000 im Bundeskriminalamt Wiesbaden haben die Teilnehmer eine gemeinsame Erklärung verabschiedet, in der

- die Absicht formuliert ist, die Kontakte weiter auszubauen und zu vertiefen und Kommunikationswege sowie Ansprechpartner zu benennen
- vereinbart wurde, regelmäßige und anlassbezogene Treffen durchzuführen
- das Bundeskriminalamt sich als zentrale polizeiliche Stelle zur Koordination und Zusammenführung von Informationen von grundsätzlicher Bedeutung anbietet.

Speziell vor dem Hintergrund der Entwicklung bei strafbaren rechtsextremistischen Inhalten sowie der zunehmenden öffentlichen Diskussion in der zweiten Hälfte des Jahres 2000 fand im Bundeskriminalamt Meckenheim am 18.10.2000 eine gemeinsame Informationsveranstaltung „Bekämpfung von strafbaren rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Inhalten im Internet" für Strafverfolgungsbehörden und Internet-Provider statt.

3.4 Präventionsansätze beim E-Commerce-Betrug

Zur Erhöhung der Sicherheit des Zahlungsverkehrs gibt es spezielle Präventionsansätze im Kontext Kreditkartenbetrug im Internet:

- weitere Verbreitung des Sicherheitsstandards SET *(Secure Electronic Transaction)*: SET gewährleistet, dass die Daten zumindest auf dem Übermittlungsweg nicht lesbar und nicht veränderbar sind; über digitale Authentifizierungen wird dafür gesorgt, dass Daten nur von einem berechtigten (identifizierten) Endgerät aus an ein entsprechend definiertes und berechtigtes Endgerät übermittelt werden (bisher nutzen in Deutschland erst einige Hundert Händler und ca. 10.000 Karteninhaber das SET-Protokoll)
- bei Internet-Bestellungen Pflicht zur zusätzlichen Angabe eines dreistelligen Sicherheitscodes (CVC = Card Validation Code bzw. CW = Card Verification Value), der nur vom Unterschriftsstreifen auf der Kartenrückseite abgelesen werden kann, so dass der Besteller zumindest im Besitz der Karte sein muss.

Ein wichtiges Forum ist auch der *„Arbeitskreis Sicherheit"*, in dem Kreditkartenunternehmen, Banken und Strafverfolgungsbehörden bereits seit über sechs Jahren vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich z.B. bei der Entwicklung von Präventions-konzepten abstimmen. Die „Motivation" für

Präventionsmaßnah-men steht und fällt sicher auch mit der schon erwähnten Belastung durch Schäden. Flankierend könnte also eine Zahlungsgarantie der Kartenemittenten wirken als Anreiz für diejenigen Händler, die den SET-Standard nutzen.

Auch Betrug im Zusammenhang mit Online-Auktionen las st sich vermeiden oder zumindest reduzieren. Das Bundeskriminalamt hat im Juli 2000 eine *Arbeitstagung mit mehreren Online-Auktionshäusern* durchgeführt und Möglichkeiten diskutiert, wie hier betrügerischen Anbietern begegnet werden könnte. Beispielsweise bestehen folgende Möglichkeiten:

- Anbieteridentifikation durch Zusendung von Kennwörtern an die bei der Anmeldung angegebene Postanschrift
- vorherige Übermittlung einer Kopie des Personalausweises
- Schufa-Abfrage
- Nutzung der (zum Teil angebotenen) „Sicherheitsfeatures" (Bewertungsforum zu bereits bekannten und von den Vertragspartnern in einer Art „Rating" bewerteten Anbietern bzw. Kunden).
- „Treuhandlösungen" in der Form, dass die avisierte Ware nicht direkt bezahlt wird, sondern an ein Treuhandunternehmen (eine mit dem Auktionshaus kooperierende Bank) mit Weiterleitung des Kaufpreises erst nach Bestätigung der Lieferung oder Leistung durch den Kunden.

3.5 Rechtsfragen

Das *materielle Strafrecht* in Deutschland enthält bereits die wesentlichen computerspezifischen Straftatbestände. Weitere Anpassungen sind denkbar, z.B. im Zusammenhang mit der Verbreitung von Virenprogrammen.

Im Zusammenhang mit Internetkriminalität stellt sich die Frage nach der *strafrechtlichen Verantwortlichkeit* von Providern. Diese lässt sich aus den allgemeinen Bestimmungen zur Verantwortlichkeit von Diensteanbietern nach dem Teledienstegesetz (TDG) bzw. des Mediendienstestaatsvertrags (MDStV) herleiten. Wer eigene Inhalte publiziert (Content-Provider) ist eindeutig verantwortlich (§ 5 Abs. l TDG, analog jeweils § 5 MDStV). Reine Zugangsprovider (Access-Provider) sind dagegen nicht für strafbare Inhalte zur Verantwortung zu ziehen, zu denen Zugang gewährt wird (§ 5 Abs. 3 TDG). Service-Provider wiederum, die fremde Inhalte speichern und anbieten, können nach jetziger Rechtslage (§ 5 Abs. 2 TDG) insoweit herangezogen werden, als sie von den (strafbaren) Inhalten Kenntnis haben und es ihnen technisch möglich und zumutbar ist, deren Nutzung zu verhindern. Genau hier stellt sich z.B. die Frage, wie weit die Pflichten der Service-Provider reichen, sich durch technische Vorkehrungen solche Kenntnis zu verschaffen - z.B. durch systematischen Einsatz der Scanner-Software PERKEO.

Inzwischen gibt es hierzu in Form der Richtlinie 2000/31/EG vom 08.06.2000 *(„Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr")* auch eine Regelung auf EU-Ebene, die bis Januar 2002 in den Mitgliedstaaten umzusetzen ist. Entsprechende Änderungen des nationalen Rechts, insbesondere des TDG, sind daher absehbar. Die genauen Auswirkungen auf die strafrechtlichen Verantwortlichkeiten sind noch offen.

Das *Strafprozessrecht* ist im Lichte der luK-Technik betrachtet nicht mehr der heutigen Situation angemessen. Die Durchsuchungs- und Beschlagnahmevorschriften beispielsweise sind auf exakt definierte Örtlichkeiten einerseits und auf körperliche Gegenstände andererseits ausgerichtet. Hardware bzw. Datenträger können so noch sichergestellt oder beschlagnahmt werden. Zur Sicherstellung von Daten, die man z.B. aus Rechnern herauskopiert, gibt es keine spezifische Vorschrift. Erst recht wird es schwierig, wenn man auf Netzwerke stößt und gespeicherte Daten nicht im Durchsuchungsobjekt vorhanden sind. „Online-Durchsuchungen" sind bisher rechtlich nicht geregelt und bestenfalls dann ohne Weiteres vertretbar, wenn der entfernt stehende Rechner, auf dem die Daten gespeichert sind, auch dem von der Durchsuchung ohnehin Betroffenen gehört. Die herkömmlichen Regelungen zur Telekommunikationsüberwachung beziehen sich bisher überwiegend auf die tatvorbereitende und tatbegleitende Telekommunikation. Sie sind wegen des damit verbundenen Eingriffs in das Fernmeldegeheimnis eng auf die Aufklärung konkret in § lOOa StPO aufgezählter, besonders schwerer Straftaten ausgestaltet. Delikte im Zusammenhang mit Datennetzen haben aber die Eigenschaft, dass hier die Telekommunikation ganz wesentlich unmittelbar die Tat ausmacht. Dementsprechend wären auch die Vorschriften zur *Telekommunikationsüberwachung* im

Lichte der luK-Kriminalität zu modernisieren. Wenn man sich vor Augen führt, welche infrastrukturellen Gefahren mit Netzangriffen verbunden sein können, wenn man sich weiter vor Augen führt, das s man sogar in „Echtzeit" Kindesmissbrauch miterleben könnte, muss auch diese Diskussion geführt werden.

Die Aufklärung von Internetkriminalität „lebt" ganz wesentlich davon, dass bestimmte technische Daten und Abläufe nachvollzogen werden können. Dazu gehören beispielsweise die zu einer dynamischen IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt gehörenden Personalien und Verbindungsdaten. Die Provider müssen bzw. dürfen diese Daten bisher nur speichern, soweit das für innerbetriebliche oder für Abrechnungszwecke erforderlich ist. Im Falle eines Anfangsverdachts oder im Ermittlungsverfahren sind solche Daten dann häufig nicht (mehr) vorhanden. Es muss also auch über gesetzliche *Mindestspeicherfristen* (gemessen in Monaten) zu bestimmten Verbindungs- und Nutzerdaten bei Providern diskutiert werden. Dies bedeutet weder eine „Totalüberwachung" der Bürger noch eine unzulässige „Vorratsdatenhaltung" durch den Staat: Die Einzelinformationen bleiben praktisch in allen Fällen (vorübergehend) bei dem, der sie ohnehin hat. Sie werden nicht generell an Strafverfolgungsbehörden herausgegeben. Es geht hier nur um konkrete Einzeldaten in definierten Ermittlungsfällen bei Vorliegen aller Anordnungsvoraussetzungen.

3.6 Internationale Initiativen

In 80 % der Trefferfälle der ZaRD des Bundeskriminalamtes besteht Auslandsbezug. Die Aufklärung und Verfolgung von Datennetzkriminalität bedarf also in ganz besonderem Maße der schnellen, unkomplizierten *internationalen Zusammenarbeit*. Die vorhandenen Vorschriften der internationalen Rechtshilfe sind aber auf die Fälle der Internetkriminalität nicht ausgerichtet. Bis ein Rechtshilfeersuchen gestellt ist, sind Daten häufig längst gelöscht, oder Täter haben relevante Daten auf andere Rechner in anderen Staaten kopiert. Es bedarf hier also ganz neuer Instrumente. Völkerrechtlich verbindlich müssen Regeln vereinbart werden, unter welchen Voraussetzungen man z.B. online über Netze ohne langwierige Rechtshilfeersuchen auf beweiserhebliche Daten zugreifen kann (etwa dort, wo die fraglichen Daten ohnehin öffentlich angeboten werden). Auch wäre es sinnvoll, in einem Schnellverfahren beweiserhebliche Daten auf Ersuchen eines Staates in einem anderen Staat zumindest sofort „einfrieren" zu können *(„Preservation Order")*. Nicht zuletzt dazu wiederum bedarf es auch eines rund um die Uhr funktionierenden Netzwerkes nationaler Kontaktpunkte. Schließlich sind im internationalen Kontext auch Fragen des materiellen Strafrechts zu regeln. Rechtshilfe wird in der Regel nur bei beidseitiger Strafbarkeit gewährt. Nationale Strafbarkeit allein nützt also nichts, wenn z.B. im ersuchten Staat die Verbreitung nationalsozialistischer Inhalte und Symbole oder von Kinderpornografie gar nicht unter Strafe steht. Wesentliche Aktivitäten auf internationaler Ebene zur Lösung solcher Probleme finden z.B. beim Europarat und auf der Ebene der G 8-Staaten statt. Im Europarat hat ein Sachverständigenausschuss für Datennetzkriminalität (PC-CY) den Entwurf eines *Übereinkommens über Datennetzkriminalität („Convention on Cyber-Crime")* erarbeitet. Der Entwurf schlägt europaweit einheitliche Selbstbindungen zur Gestaltung des materiellen Strafrechts, zum Strafverfahrensrecht und zur internationalen Rechtshilfe vor („Preservation Order" sowie die Herausgabe von Computerdaten, die Durchsuchung von Computersystemen und die Echtzeiterfasssung von Verbin-dungs- und Inhaltsdaten). Bei Übernahme der Konvention würde das auch in Deutschland zu Rechtsanpassungen vor allem in der Strafprozessordnung führen. Zum Beispiel würde dann auch die Durchsuchung eines Computersystems und die Beschlagnahme von Daten rechtlich geregelt sein, ebenso die „beschleunigte Sicherstellung" und etwa die Bedingungen des grenzüberschreitenden Zugriffs auf gespeicherte Daten ohne Rechtshilfeersuchen. Eine Unterarbeitsgruppe *„High Tech Crime"* der „Lyon-Gruppe" der G 8-Staaten befasst sich mit entsprechenden Vorhaben - z.B. zur „Rückverfolgung" grenzüberschreitender Kommunikation in Datennetzen und dabei denkbaren gesetzlichen Optionen notwendiger Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Providern. Ein 24-Stunden-Netzwerk von „Contact Points" ist auf der Ebene der G 8-Staaten bereits eingerichtet. Aktuell erwägen die G 8-Staaten auch die Einrichtung einer internationalen Bilddatenbank zur Bekämpfung der Kinderpornografie.

4. Schlussbemerkung

Insbesondere im Zusammenhang mit rechtlichen Maßnahmen zur Erkennung, Verhütung und Verfolgung von Internetkriminalität beginnt offenbar aktuell eine politische Diskussion mit den Grundsatzpositionen „Freiheit" bzw. „Recht auf Anonymität" auf der einen Seite (mit massiven Vorwürfen gegen staatliche Versuche der „Totalüberwachung") und dem Bestreben der anderen Seite, im Interesse einer an die luK-Technik angepassten Strafverfolgung auch die vorhandenen

Rechtsinstrumente zu modernisieren. Tabus und Übertreibungen sind für die Diskussion nicht hilfreich. Es geht ausdrücklich nicht darum, Eingriffsschwellen herabzusetzen. Es gibt aber auch kein Grundrecht auf anonyme Begehung von Straftaten im Internet.

Angewandte Kriminologie und Kriminalistik

„Rechtsanwälte oder Geldwäscher?

Dr. Wolfgang Hetzer
Ministerialrat, Berlin

I. Einleitung

Das Landgericht Hamburg hat vor ca. 2 Jahren die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen einen Rechtsanwalt abgelehnt, der sich im Februar 1999 anlässlich eines Mandats, bei dem er für eine inhaftierte Drogenkurierin auftrat, durch die Entgegennahme eines Honorarvorschusses der Geldwäsche (§ 261 II Nr. 1 StGB) schuldig gemacht haben sollte. Das Gericht war zu der Auffassung gekommen, dass dem Angeschuldigten Bösgläubigkeit i.S.d. § 261 II oder VStGB bei Annahme des Vorschusses nicht nachgewiesen worden sei. Die Staatsanwaltschaft war dagegen der Meinung, dass sich der Angeschuldigte zumindest leichtfertig darüber hinweggesetzt habe, dass sein Honorar aus Mitteln bezahlt worden sei, die aus Drogengeschäften stammten. Sie hatte deshalb sofortige Beschwerde erhoben. Das Hanseatische Oberlandesgericht (OLG Hamburg) kam zu dem Ergebnis, dass der Angeschuldigte aus Rechtsgründen nicht wegen Geldwäsche verurteilt werden könne.

Die Entscheidung hat ein lebhaftes und unterschiedliches Echo ausgelöst. Die entstandene Rechtslage ist unbefriedigend und bedurfte der Klärung durch höchstrichterliche Rechtsprechung. Das Urteil des OLG Hamburg zeigt jedoch, dass die kriminalpolitischen Grundzüge des Geldwäschetatbestandes immer wieder verkannt werden, wie auch neueste Kommentierungen des Strafgesetzbuches zeigen. Möglicherweise ist sogar auch der Gesetzgeber gefordert, um zukünftig derartig fehlerhafte Auslegungen zumindest zu erschweren.

II. Rechtsgut

Die Einordnung des Geldwäschetatbestandes in die Systematik repressiver Strafverfolgung ist seit jeher stark umstritten und in vielfältiger Weise problematisch. Das wird schon bei dem Versuch deutlich, das von der Vorschrift geschützte Rechtsgut zu bestimmen. Sowohl die staatliche Rechtspflege als auch das durch die „Vortat“ verletzte Rechtsgut sollen dazu gehören. Es gibt auch Stimmen, die sich nur für das eine oder andere entscheiden wollen. Für manche ist neben der Rechtspflege sogar der „legale Wirtschafts- und Finanzkreislauf“ geschützt. Andere glauben, dass nur der in § 261 StGB enthaltene „Vereitelungstatbestand“ die Rechtspflege schütze, während als Rechtsgut der übrigen Tatbestände des § 261 StGB, dem es um den vorverlagerten Schutz der durch

die Organisierte Kriminalität potenziell gefährdeten Rechtsgüter gehe, das „Universalrechtsgut der inneren Sicherheit“ anzusehen sei.

Zwar ging der Bundesgerichtshof bislang von einem eigenen Unrechtsgehalt des Geldwäschetatbestandes aus. Er hat ihn aber nicht näher beschrieben. Das ist nicht allzu verwunderlich. Aus einer unübersehbaren Vielzahl von Straftaten entstehen ständig Gelderlöse, die in der Regel im Geldkreislauf verbleiben. Die Spuren des Geldes verwischen sich schnell. Das ist auch nicht überraschend, da es wesentliches Ziel der Geldwäsche ist, illegal erworbenes Geld in „legale“ Vermögenswerte (z.B. Unternehmensbeteiligungen, Immobilien etc.) umzuwandeln. Deshalb ist es schwierig, ein eigenständiges Rechtsgut des Tatbestandes zu definieren.

Vor diesem Hintergrund neigt die Kommentierung in jüngster Zeit dazu, den Ursprung der Vorschrift des § 261 StGB eher als prozessualer Natur anzusehen. Sie ziele auf eine Bekämpfung der Vortaten ab. Von der Pönalisierung des Umgangs mit Straftaterlösen über den Bereich der §§ 257, 259 StGB hinaus erhoffe man sich eine Verbesserung der Aufklärung der Vortaten. Zum Hintergrund gehört die Annahme, dass die Umwandlung großer Mengen illegal erworbenen Geldes eine logistische Schwachstelle organisiert arbeitender Banden sei. Dazu gehört auch die Hoffnung auf eine verbesserte Abschöpfung von Verbrechensgewinnen.

Mittlerweile scheint sich die Auffassung zu verbreiten, dass sich § 261 StGB in beiden Fällen als wirkungslos erwiesen hat. Deshalb stehe bei der Bestimmung des Schutzzwecks des Tatbestandes allenthalben der präventive Charakter der Vorschrift im Vordergrund, die eher auf sekundäre Effekte als auf Verfolgung klar bestimmbaren Unrechts abziele. Daraus folge, dass es sich bei § 261 StGB um ein „missglücktes“ Strafgesetz handele, das „obskure Ziele“ verfolge. Gesetzgebung sei insoweit zum „Selbstzweck“ geworden.

Der Regelungsgegenstand und damit die kriminalpolitische Zielrichtung des Tatbestandes wird „allenfalls“ im Kernbereich als klar empfunden. Unter Geldwaschen sei das Einschleusen von Vermögensgegenständen, die häufig (jedoch nicht zwingend) aus Organisierter Kriminalität stammten, in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zum Zwecke der Tarnung zu verstehen.

Über den tatsächlichen Umfang liegen nur grobe Schätzungen vor. Sie gehen von Beträgen bis zu 1 Billion US-Dollar jährlich weltweit aus. Der Bund deutscher Kriminalbeamter ist der Überzeugung, dass allein italienische Mafia-Organisationen seit der Wiedervereinigung Deutschlands 70 Mrd. DM auf dem Gebiet der ehemaligen DDR investiert hätten (z.B. Gastronomie, Immobilien). Die neuere Literatur hebt jedoch hervor, dass sich die Grundlagen solcher Schätzungen zumeist als zweifelhaft erwiesen hätten. Unstreitig sei indes, dass sich die Geldwäsche - per definitionem - des allgemeinen Finanz- und Wirtschaftverkehrs bediene und dass dies in Deutschland insbesondere durch baren und unbaren Transfer von Geld aus kriminellen Geschäften vom Ausland ins Inland, aber auch durch Einzahlung von Bargeld von Kontoinhabern geschehe.

III. Kriminalpolitisches Konzept

Der Geldwäschetatbestand soll eine zentrale Vorschrift des materiellen Strafrechts zur Verfolgung der Organisierten Kriminalität sein. Aus internationaler Sicht gilt es als gesichert, dass der Tatbestand einem praktischen Bedürfnis entspricht. Er trägt dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 2988 gegen den unerlaubten Verkehr von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen Rechnung. Dieses Übereinkommen hat zur Schaffung eines Straftatbestandes gegen Geldwäsche verpflichtet.

Daneben gibt es weitere internationale Abkommen und eine Europäische Richtlinie, die auf eine Bekämpfung der Geldwäsche abzielen. Hierzu zählt u.a. das Übereinkommen des Europarates vom 8. November 1990 über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung der Erträge aus Straftaten. Dieses Vertragswerk folgt dem „all-crime-Prinzip“. Es knüpft, da Geldwäsche als Indikator für Organisierte Kriminalität angesehen wird, nicht an bestimmte Vortaten an. Anders als in Deutschland haben manche Länder (Österreich, Italien, Schweiz) daher auf einen Vortatenkatalog verzichtet. Die Bundesrepublik Deutschland hat dagegen insoweit an ihrem zu dem Übereinkommen des Europarates erklärten Vorbehalt festgehalten. Es sei aber daran erinnert, dass die Vorbehaltsmöglichkeiten durch die Gemeinsame Maßnahme vom 3. Juni 1998 eingeschränkt wurden.

Die übereinstimmenden nationalen und internationalen Absichten haben nicht den Eindruck verhindert, dass der dogmatische Aufwand und die literarische Präsenz des Tatbestandes in einem „krassen Missverhältnis“ zu seiner Effektivität stehen. Er komme bislang nur selten zur Anwendung. Von seiner Einführung (1992) bis einschließlich 1998 hat man in Deutschland 1.814 Verdachtsfälle registriert. Bis einschließlich 1997 wurden insgesamt 75 Personen verurteilt. Nur bei 7 dieser Personen kam es zu gewinnabschöpfenden Maßnahmen.

Es wird bezweifelt, ob Forderungen nach einem weiteren Ausbau des gesetzlichen Instrumentariums, nach effektiverer länderübergreifender Verfolgung auf europäischer Ebene und die Einrichtung einer zentralen Datei für Verdachtsanzeigen beim Bundeskriminalamt geeignet sind, die strukturellen Schwächen des in der „Grauzone“ zwischen Prävention, Repression und Beweisrecht angesiedelten Tatbestandes entgegen zu wirken. Entsprechend skeptisch ist die Reaktion auf neuere Forderungen zur Ausweitung sowie zur Intensivierung und Internationalisierung der Bekämpfungsaktivitäten (z.B. die Schlussfolgerungen des EU-Sondergipfels von Tampere vom 15./16. Oktober 1999 bzgl. der „Ausmerzung“ der Geldwäsche, wo immer sie vorkomme, die Ausweitung der Zuständigkeit von Europol unabhängig von der Vortat und eine hinreichend weite Fassung des Vortatenkatalogs). In Deutschland hat sich die 160. Konferenz der Innenminister vom 15. März 2000 dessen ungeachtet dem in vollem Umfang angeschlossen.

Diese kriminalpolitischen Entwicklungen scheinen Irritationen ausgelöst zu haben. Angesichts der seit 20 Jahren anhaltenden „Hiobsbotschaften“ über die angeblich kurz bevorstehende feindliche Übernahme des legalen Wirtschaftssystems durch Drogen-, Menschen- und Waffenhändler einerseits, der offenkundigen Wirkungslosigkeit des Geldwäschetatbestandes andererseits verblüffe die Schlussfolgerung, wegen der „eklatant geringen“ Anzahl von Verurteilungen nach schweren Vortaten müsse der Vortatenkatalog auf möglichst viele leichtere Taten ausgeweitet werden. Dies entbehre der Logik. In Anbetracht des Umstandes, dass die Geldwäsche als typische, wenn nicht gar zwingende Begleiterscheinung eines weitgespannten Bereichs der Kriminalität angesehen werden, erscheine das Vorhaben ihrer „Ausmerzung“ eher skurril. Den gleichwohl mit höchstem Aufwand fortgeführten Anstrengungen, den Tatbestand zu implementieren, stehe der „wissenschaftlich nüchterne“ Befund gegenüber, dass der Versuch, ein polizeiliches Fahndungskonzept in die Form eines Straftatbestandes zu gießen, dogmatisch, polizeitaktisch und kriminologisch gescheitert und kriminalpolitisch überholt sei. Ungleich höhere Bedeutung komme dagegen einer effektiven Gewinnabschöpfung zu.

Angesichts des am Begriff der Organisierten Kriminalität ausgerichteten, stark von US-amerikanischen Vorstellungen geprägten kriminologischen Konzepts bildeten die Einschätzungen zum Umfang und zur Gefährlichkeit der Geldwäsche, entsprechend derjenigen zur Organisierten Kriminalität, fast zwangsläufig einen Zirkel. Je weniger Geldwäsche-Fälle aufgedeckt werden, desto größer erscheine die Gefahr. Wäre Geldwäsche vollständig unsichtbar, so bliebe sie doch als Gesamtkriminalität stets präsent. Denn wo immer illegales Verhalten Vermögensvorteile hervorbringe, finde Geldwäsche im weiteren Sinne statt. Die Annahme, die Verfolgung der Geldwäsche, für welche eine neue oder auch nur vertiefende Rechtsgutverletzung nicht nachzuweisen sei, könne zum Verschwinden weiter Teile der Schwerkriminalität führen, offenbare einen eher „gesellschaftshygienischen“ Blickwinkel auf die Wirklichkeit. Damit nähere man sich „unübersehbar totalitären Vorstellungen“.

Die (gelösten und ungelösten) Aufgaben des Gesetzgebers zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität unterscheiden sich gleichwohl immer noch hinreichend deutlich von den Anstrengungen, die zur Errichtung eines insoweit adäquaten Strafverfolgungssystems erforderlich wären. Selbst wenn für manche der im Bereich der Verhütung und Verfolgung von Geldwäsche, Steuerhinterziehung und der Gewinnabschöpfung immer noch vorhandenen Probleme (z.B. „Doppelter Anfangsverdacht“, „Beweislastumkehr“, Unschuldsvermutung, Mitteilungspflichten, Zusammenarbeit der Behörden) Lösungssätze erarbeitet werden könnten, wäre der totale Überwachungsstaat wohl noch immer nicht in greifbare Nähe gerückt.

IV. Tatbestandmäßigkeit

Das OLG Hamburg könnte hingegen von der Möglichkeit eines rechtsstaatlichen „Super-Gaus“ ausgegangen sein.

Seine Sorgen um die Risiken einer rechtsberatenden Tätigkeit bei Verdacht der Geldwäsche sind tiefergreifender Natur. Das Gericht räumte zwar ein, dass ein Verteidiger, der allein wegen seiner Honorarforderung für seine Arbeit bemakeltes Geld annimmt, den objektiven Tatbestand des „Sichverschaffens“ erfüllt. Damit werde aber ein Verhalten pönalisiert bzw. in die Gefahr der Strafverfolgung gebracht, das im Regelfall nicht in missbilligenswerter Weise der Förderung der Organisierten Kriminalität diene und aufgrund zahlreicher gesetzlicher Wertungen als Gegenleistung eine Dienstleistung beinhalte, die zum Kernbereich eines geordneten rechtsstaatlichen Strafverfahrens zähle. Das OLG Hamburg erkennt selbst, welche Gefahren sich aus seiner Position ergeben könnten. Die Versuchung zum Missbrauch der Strafverteidiger als „legale Geldwäscheinstitution“ liegt nahe.

Geldwäsche (Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte) begeht, wer einen Gegenstand, der aus einer Katalogtat (§ 261 I 2 StGB) herrührt, verbirgt oder dessen Herkunft verschleiert. Der Tatbestand ist auch dann erfüllt, wenn jemand die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet (§ 261 I 1 StGB). Ebenso ist derjenige wegen Geldwäsche strafbar, der einen derartigen Gegenstand sich oder einem Dritten verschafft. Das gleiche gilt, wenn jemand den Gegenstand verwahrt oder für sich oder für einen Dritten verwendet, wenn er dessen Herkunft zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat (§ 261 II StGB).

In dem vom OLG Hamburg entschiedenen Fall neigte das Gericht der Auffassung der Staatsanwaltschaft zu, wonach der Verteidiger aus Mitteln bezahlt worden sei, die aus Drogengeschäften erwirtschaftet worden seien und er sich dieser ihm möglichen Erkenntnis jedenfalls leichtfertig verschlossen habe. Das Gericht war dem aber nicht nachgegangen, weil nach seiner Ansicht eine Bestrafung wegen Geldwäsche nach § 261 II Nr. 1 StGB selbst dann ausscheide, wenn der Verteidiger sich sein Honorar wissentlich aus Drogengeschäften habe finanzieren lassen. Bereits der objektive Tatbestand sei nicht erfüllt worden.

§ 261 II StGB hat eine außerordentliche Reichweite. Das entspricht der Absicht des Gesetzgebers. Mit diesem Tatbestand sollte die „Verkehrsunfähigkeit“ der inkriminierten Gegenstände bewirkt, der Vortäter gegenüber der Umwelt „isoliert“ werden. Es liegt auf der Hand, dass diese Vorschrift auch tief in die sozial übliche Geschäftstätigkeit eingreift und deshalb Forderungen nach einer restriktiven Auslegung hervorrufen musste. Daher findet sich der Vorschlag, eine „teleologische Reduktion“ in dem Sinne vorzunehmen, dass die Entgegennahme bemakelten Geldes im Rahmen der „Geschäfte des täglichen Lebens“ vom Tatbestand auszunehmen ist. Insbesondere Erwerbsgeschäfte zur Deckung eines „existenziellen Lebensbedarfs“ des Vortäters sollen danach ausscheiden. Zu Recht wird aber auf die Unsicherheit dieser Abgrenzung hingewiesen. Es erscheint fraglich, ob in der Praxis eine hinreichend genaue Präzisierung möglich ist. Es dürfte im Wesentlichen darum gehen, einen „alltäglichen“ Bedarf vom „Luxusbedarf“ abzugrenzen. Einschlägige Kriterien, wie der letztere aus der Sicht des Verkäufers, Vermieters oder sonstigen Anbieters bestimmt werden soll, sind kaum ersichtlich. Eine Eingrenzung dürfte deshalb in Zweifelsfällen wohl nur auf der Ebene des subjektiven Tatbestandes erreichbar sein.

Die Strafbarkeit nach § 261 II StGB entfällt, wenn zuvor ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat zu begehen (§ 261 VI StGB). Darüber hinaus soll § 261 II StGB dahingehend eingeschränkt werden, dass Erwerbsvorgänge nicht erfasst werden, die als solche in anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind und deren Unrechtsgehalt hierdurch vollständig abgedeckt ist. Das betrifft insbesondere den Erwerb von Betäubungsmitteln zum Eigenverbrauch, nicht aber den Ankauf von Betäubungsmitteln oder sonstiger aus Straftaten stammender Gegenstände zum Weiterverkauf.

Im Zentrum der Aufmerksamkeit steht indessen die Frage, ob Einschränkungen des Tatbestandes geboten sind, um den „normalen Güteraustausch“ und die Entgegennahme von Honorarleistungen etwa im Rahmen der Rechts- und Steuerberatung von der Strafbarkeit freizustellen. Die letzte Frage ist nach dem Empfinden der Anwaltschaft brisant. Für Strafverteidiger ist sie von fast existenzieller Wichtigkeit. Auch für die Polizei und die Justiz sind damit je nach Antwort sehr interessante Perspektiven verbunden. Im Gefolge der Entscheidung des OLG Hamburg hat natürlich die Meinung Auftrieb erhalten, die insbesondere für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Strafverteidiger Tatbestandseinschränkungen postuliert.

Die Strafbarkeit der Annahme von Verteidigerhonorar hält eine verbreitete Ansicht für unvereinbar mit den Besonderheiten der Stellung eines Strafverteidigers. Als Lösung komme nicht nur eine teleologische Reduktion des § 261 II StGB in Betracht, sondern auch der Gedanke der „Sozialadäquanz“.

Die leitenden Interessen sind evident. Die Angst vor Einkommensverlusten bestimmt Gang und Ergebnis der Argumentation. Der Hinweis auf die unbestreitbar hohe Bedeutung einer wirksamen Strafverteidigung für den Rechtsstaat kann nicht verdecken, dass im Ergebnis nicht um eine dogmatische saubere Abgrenzung des objektiven Tatbestandes des § 261 II StGB geht, sondern nur um den Versuch einer rechtlichen Privilegierung aus wirtschaftlichen Gründen. Am Willen des Gesetzgebers, auch Honorarleistungen an Rechtsanwälte und Strafverteidiger in den Tatbestand des § 261 II StGB einzubeziehen, bestehen jedoch nicht die geringsten Zweifel. Für eine teleologische Reduktion ist kein Raum. Es ist auch nicht überzeugend, aufgrund der Sozialadäquanz eine Tatbestandseinschränkung vorzunehmen. Die Beauftragung von 3 Wahlverteidigern zu beliebig hohen Honorarsätzen ist nicht als Deckung eines sozial üblichen Lebensbedarfs anzusehen. Im Übrigen sei daran erinnert, dass die im Entwurf des Bundesrates enthaltene Sozialadäquatsklausel im Gesetzgebungsverfahren mit der Begründung gestrichen wurde, auch Vermögensverschiebungen zu Geldwäschezwecken in Bagatellfällen stellten strafwürdiges Unrecht dar. Das hindert aber selbst leitende Staatsanwälte nicht an öffentliche Forderungen, Bagatellen insgesamt vom Tatbestand auszunehmen.

Vor diesem Hintergrund ist es ebenfalls kaum überraschend, dass es auch Anstrengungen gibt, eine Einschränkung des Anwendungsbereichs im subjektiven Tatbestand zu erreichen. In Kreisen der Rechtsanwaltschaft wird dementsprechend aus der Judikatur zu § 258 StGB abgeleitet, dass die Anwendung von § 261 II StGB auf Strafverteidiger Vorsatz voraussetze, da die Anwendung von § 261 V StGB in unzulässiger Weise in das verfassungsrechtlich geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Beschuldigten eingreife. Diese insbesondere von Rechtsanwalt Kempf (Frankfurt am Main) vertretene Position ist jedoch keineswegs aus der von ihm in Anspruch genommenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abzuleiten. Überdies spricht nicht dafür, einen Rechtsanwalt zu privilegieren, der sich auf Eigennutz der sich aufdrängenden Erkenntnis einer illegalen Herkunft vereinnahmter Honorarmittel verschließt (etwa bei Honorierung in „Naturalien“ oder bei Barzahlung hoher Beträge).

Es kann dahin stehen, ob es vor allem (nur) die ökonomischen Implikationen (Einkommenssicherung) der Problematik sind, welche die konstruktive Phantasie der betroffenen Lobby und ihrer anwaltlichen Vertreter beflügelt.

Besonders innovativ erscheinen Bemühungen, das Problem auf der Rechtfertigungsebene zu lösen. Die fast schon epochale Erfindung eines spezifisch prozessual-verfassungsrechtlichen Rechtfertigungsgrundes, der sich aus Art. 2 I GG, der Unschuldsvermutung und dem Grundsatz der „Waffengleichheit“ ergeben soll, könne (solle) die Geldwäsche durch einen Strafverteidiger selbst dann „rechtfertigen“, wenn er vorsätzlich handelt. Es ist ein Euphemismus, wenn man diese Konstruktion als „wenig überzeugend“ bezeichnet. Es spricht auch für die Gelassenheit des Kommentators, der darauf hinweist, dass es insbesondere nicht ersichtlich sein, warum sich - quasi im „Gegenschluss“ - etwa aus §§ 112 ff. StPO, welche die Freiheitsberaubung zu Lasten eines Unschuldigen erlauben, ein Recht des Verteidigers ergeben sollte, sich aus Straftat-Erlösen eines Schuldigen zu bereichern, ein Gedanke, der wohl nur im geschützten Milieu einer Gelehrtenstube reifen konnte.

Das OLG Hamburg war auf keine dieser Lösungsansätze angewiesen. Unter deren Verwerfung hat es die Straflosigkeit der Annahme eines Verteidigerhonorars aus kriminellen Tatgewinnen aufgrund einer „verfassungskonformen Auslegung“ des § 261 II StGB selbst bei Vorsatz angenommen, wenn der Verteidiger sich den Gegenstand ausschließlich zur Befriedigung seiner Honorarforderung verschafft und der Anspruch eines durch die Vortat Verletzten hierdurch nicht vereitelt oder gefährdet wird. Möglicherweise war es vor allem die richterliche Unabhängigkeit der Mitglieder des erkennenden Senats des OLG Hamburg und weniger der annähernd den bislang gültigen Regeln verpflichtete Versuch einer Rechtsauslegung, welche ihnen die Einsicht ermöglicht hat, dass die Einbeziehung von Verteidigerhonoraren in den Anwendungsbereich des Tatbestandes des § 261 II Nr. 1 StGB gegen die verfassungsrechtliche Institutsgarantie der Strafverteidigung sowie gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) verstößt. Selbst diese weitgehende Straffreistellung sei „halbherzig“.

Die Ergebnisse der vom OLG Hamburg unternommenen Anstrengungen zur Auslegung des Tatbestandes des § 261 II StGB sind nicht zustimmungswürdig. Unter bewundernswerter Achtung des Zurückhaltungsgebotes äußerte ein Kommentator „Erstaunen“ über die Konstruktion einer „verfassungskonformen Auslegung“ gegen den Wortlaut und den erklärten Willen des Gesetzgebers. Dieser Ansatz ist nicht nur „gewagt“. Er zeigt auch, dass wirtschaftliche Interessen, richterliche Unabhängigkeit und Publizistik sich in einer Weise verbinden können, die das Systemvertrauen berührt. Dies dürfte sicher nicht das strategische Ziel einer Allianz von Angehörigen verschiedener Auslegungseliten gewesen sein.

Alleine die Erinnerung an Banalitäten („Irren ist menschlich“) kann jedoch auch nicht beruhigen. Hier geht es nicht mehr nur darum, ob § 261 II StGB richtig ausgelegt wurde. Die Entscheidung des OLG Hamburg und das darauf hin erfolgte positive Echo führen zu der Frage, ob das Bewusstsein für das wichtigste Fundament der Rechtsstaatlichkeit (Gewaltenteilung) in manchen Kreisen degeneriert oder gar verschwunden ist. Das OLG Hamburg hat mit seiner Entscheidung keine Rechtsauslegung vollzogen. Es hat auch keinen zulässigen Versuch der Rechtsfortbildung unternommen. Die Grenze der gesetzesübersteigenden Rechtsfortbildung durch Gerichte liegt dort, wo eine Antwort im Rahmen der geltenden Rechtsordnung insgesamt mit spezifischen rechtlichen Erwägungen allein nicht gefunden werden kann, insbesondere wo es vorwiegend um Fragen der Zweckmäßigkeit geht oder eine detaillierte Regelung erforderlich wäre, die nur der Gesetzgeber treffen kann, da er alleine über die dafür notwendigen Informationen und über die Legitimation hierüber verfügt.

Hier bleibt nur anzumerken, dass sich die verfassungsrechtliche Prüfung strafrechtlicher Tatbestände nicht auf die Frage reduzieren lässt, ob es dem Unschuldigen zumutbar ist, verdächtigt zu werden. In der Tat ist es nicht ersichtlich, woraus sich ein Grundrecht des Rechtsanwalts ergeben könnte, beliebig hohe Honorare zu verlangen, die, wie er weiß, unmittelbar aus kriminellen Taten seines Mandanten oder eines Dritten stammen. Art. 2 I, 20 III GG enthalten ebensowenig ein Grundrecht des Straftäters, aus der Tatbeute drei (§ 137 StPO) Verteidiger zu beliebig hohen Honoraren zu beschäftigen, wie manch einer zu glauben beliebt.

Die Erwägung des OLG Hamburgs, dass die vorsätzliche Annahme krimineller Mittel durch den Verteidiger zu einer vom Gesetz gewünschten Entreicherung führe, mag, unter den Verwertungsbedingungen eines Kabaretts, einen gewissen Charme haben. Sie liegt aber evident neben der Sache. Mit derselben Begründung wäre dann auch der Hehler straffrei zu stellen. Der Rechtsanwalt ist zwar Organ der Rechtspflege. Daraus folgt aber nicht, dass er in beliebiger Höhe an den Verbrechenserlösen seines Mandanten oder Dritter, die diesem die Honorarmittel zur Verfügung stellen, partizipieren darf. Das würde nicht nur den Tatbestand auf den Kopf stellen. Überdies würde es den logistischen Strukturen der Organisierten Kriminalität in keiner Weise Rechnung tragen. Ein solcher Grundsatz wäre auch mit der Vorstellung von einer rechtsstaatlichen Strafverfolgung unvereinbar. Tatsächlich haben die zitierten Einschränkungsversuche die Schwäche, dass sie das Recht des Beschuldigten auf Verteidigung mit dem Recht des Verteidigers auf Begehung von Straftaten (§§ 259, 261 StGB) vorschnell in eins setzen.

V. Verfahrensstellung

Die Frage der Einschränkung der Strafbarkeit von Verteidigern nach § 261 II StGB kann sich von vornherein nur aus ihrer Stellung im Hinblick auf ein konkretes Strafverfahren ergeben. Erwerbshandlungen, welche die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 259, 261 StGB erfüllen, scheiden für eine Privilegierung ohnehin aus. Dasselbe muss grundsätzlich auch für Mittel gelten, die nicht vom Beschuldigten, sondern von Dritten an den Verteidiger geleistet werden. Dabei ist gleichgültig, ob die Leistung der Erfüllung einer vom Beschuldigten eingegangenen vertraglichen Verpflichtung dient oder ob eine Honorarvereinbarung zwischen dem Rechtsanwalt und dem Dritten selbst geschlossen wird, wie es sich in dem vom OLG Hamburg entschiedenen Fall verhielt. Das ist gleichermaßen richtig für die Annahme von Geldmitteln oder sonstigen Gegenständen, die aus solchen Straftaten des Mandanten herrühren, welche nicht Gegenstand des Strafverfahrens und der Verteidigungstätigkeit sind. Deshalb sind vor allem die Fälle problematisch, in denen sich die Verteidigung gerade gegen den Vorwurf einer Katalogtat richtet. Nur dort kann es zu den befürchteten Auswirkungen auf die Verteidigertätigkeit kommen. Es ist mithin eine Auslegung (oder Neufassung) des § 261 II Nr. 1 StGB zu finden, die dem Wesen der Strafverteidigung Rechnung trägt. Gleichzeitig ist die völlig klare Entscheidung des Gesetzgebers zu beachten. Richtig ist auch der Hinweis darauf, dass die vom OLG Hamburg vertretene Auffassung, selbst bei positiver Kenntnis der Herkunft dürfte der Verteidiger Honorarzahlungen aus der Tatbeute vereinbaren und annehmen, zu untragbaren

Ergebnissen führt, die den Aufgaben und dem Ansehen des Strafprozesses zuwiderlaufen und durch das Recht des Beschuldigten auf Verteidigung nicht gedeckt sind.

Die Entscheidung des OLG Hamburg ist im Übrigen auch insoweit untragbar, als sich das Gericht auf die Annahme des Bundesgerichtshofs beruft, wonach die Erfüllung einer nicht bemakelten Honorarforderung nicht zur Stellung des Verteidigers als Drittbegünstigter (i.S.v. § 73 III StGB) führe. Bemakelt ist die Honorarvereinbarung nämlich jedenfalls dann, wenn der Verteidiger sie schließt, obgleich er positiv weiß oder billigend in Kauf nimmt, dass sie mit Mitteln erfüllt werden wird, die der Beschuldigte aus der Vortat erlangt hat. Anders als die Richter des OLG Hamburg im Verein mit Professor Lüderssen glauben, kann der Umstand, dass der Verteidiger aus wirtschaftlichen Gründen geneigt sein könnte, ein Mandat nicht zu übernehmen, wenn der Mandant ihn nicht mit Teilen der Tatbeute honoriert, nicht ernsthaft als rechtsstaatwidrige Behinderung der Verteidigung angesehen werden.

Schließlich bleibt festzuhalten, dass der Verteidiger keine Garantenstellung mit der Pflicht zur Rückzahlung des gutgläubig erworbenen Honorars bei späterer Kenntniserlangung (etwa durch die Verurteilung des Mandanten) hat. Diese lässt sich auch nicht aus § 261 II Nr. 2 2. HS StGB herleiten, wie sich - entgegen der Auffassung des OLG Hamburg - übrigens schon aus § 261 VI StGB ergibt.

VI. Schlussbemerkung

Angesichts der gesetzlich eindeutigen und zwingenden Regelungen zur Geldwäschebekämpfung ist eine Privilegierung der Verteidigerhonorare weder veranlasst noch berechtigt. Die sachgerechte Anwendung des § 261 StGB kann rechtsstaatlich bedenkliche Ergebnisse vermeiden. Bei positiver Kenntnis oder bedingtem Vorsatz muss eine Privilegierung des Verteidigers in jedem Fall ausscheiden. Der Rechtsanwalt handelt nicht schon dann bedingt vorsätzlich, wenn er die Richtigkeit des Tatvorwurfs gegen seinen Mandanten für möglich hält. Wie bei der Leichtfertigkeit kommt es darauf an, ob und in welchem Maße sich Anhaltspunkte für eine kriminelle Herkunft des Geldes aufdrängen, mit dem die Honorarforderung beglichen werden soll. Dem Anwalt sind wie jedem anderen Empfänger Nachfragen zumutbar. Deren Nachhaltigkeit hängt vom Grad der objektiven Auffälligkeit des Vorgangs ab. Es gibt keine Unschuldsvermutung des Inhalts, dass die prozessuale Vermutung zugunsten des Beschuldigten unmittelbar materiell auch für seinen Verteidiger wirkt, wie das OLG Hamburg spekulierte. Sie besteht für §§ 257, 259 StGB ebenso wenig wie für § 261 II StGB. Den Verteidiger trifft allerdings keine umfassende Ermittlungspflicht. In der Regel darf der Rechtsanwalt im Rahmen des gesetzlich angemessenen Honorars auf die legale Herkunft der Mittel vertrauen.

Wegen des grundrechtlich gewährleisteten Anspruchs auf effektive Verteidigung (und Geheimnisschutz) darf die konkrete Verteidigung nicht durch eine Strafverfolgung gegen den Verteidiger während des laufenden Verfahrens in Frage gestellt werden. Dies ergibt sich auch mittelbar aus § 138a ff. StPO. Gleichzeitig gilt, dass der Beschuldigte keinen absoluten Anspruch auf den Verteidiger seiner Wahl hat. Im Übrigen hat die (mögliche) Strafbarkeit des Verteidigers keine prozessualen Wirkungen auf das Verfahren gegen den Mandanten. Während des laufenden Verfahrens sind Ermittlungsmaßnahmen nach dem Eindruck erfahrener Praktiker schon deshalb eher fernliegend, weil hieraus gewonnene Erkenntnisse hinsichtlich der Beschuldigung gegen den Mandanten jedenfalls unverwertbar wären. Das gilt aber weder nach Abschluss des Verfahrens noch im Hinblick auf eine § 261 StGB unterfallende Honorierung durch Dritte oder aus den Erlösen anderer Straftaten, die nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Das Gleiche ist schließlich auch für die Honorierung sonstiger freiberuflicher Leistungen (z.B. durch Ärzte, Zahlärzte, Steuerberater, Architekten) anzunehmen. Weder aus den Grundrechten der jeweiligen Personengruppen (Art. 12 I GG) noch aus solchen des Vortäters kann ein Recht abgeleitet werden, Straftaterlöse zur Erlangung von die Existenzsicherung übersteigenden Leistungen einzusetzen.

Für den Rechtsstaat ist die Gleichheit vor dem Gesetz essenziell. Eine Privilegierung von Rechtsanwälten oder anderen Berufsgruppen in dem hier skizzierten Zusammenhang berührte die Legitimationsgrundlagen des rechtsstaatlich verfassten Gemeinwesens. Die Entscheidung des OLG Hamburg erweckt den Eindruck, als ob es einzelnen Gruppen mit erheblicher sozialer Beschwerde- und Gegenmacht zur Durchsetzung ihrer wirtschaftlichen Vorstellungen möglich ist, sich von den Auswirkungen eines klaren Gesetzesbefehls freizustellen. Das wäre unerträglich.

Es ist eine beträchtliche Verunsicherung entstanden. Deren Bedeutung liegt jenseits der hier nur angedeuteten Einzelfragen. Sollte sich die durch Vorteilsdenken beförderte moderne „Exemtionskultur“ auch auf anderen Rechtsgebieten in vergleichbar fehlerhafter und durchschaubarer Weise fortsetzen, wäre zumindest klar, dass die Herrschaft des Rechts vornehmlich nach Maßgabe wirtschaftlicher Verträglichkeit und politischer Gefälligkeit funktioniert. Hier ist nicht mehr zu diskutieren, ob das ein völlig überraschendes Ergebnis ist. Gesetzgebung im Rechtsstaat hat jedenfalls immer noch nicht der Camouflage oder der Durchsetzung von Partikularinteressen zu dienen. Sie ist ein Element de Gewaltenteilung, die der Sicherung und Mehrung des Gemeinwohls dienen muss und nicht dem Klientilismus geopfert werden darf.

Angewandte Kriminologie und Kriminalistik

Kriminalgeographische Strategien

- ein Bremer Beispiel -

Klaus Jakobs
EPHK, Polizei Bremen
S 96 - PK Nord

Barmherzigkeit gegen die Wölfe ist Unrecht gegen die Schafe (Volksmund)

Die Kriminalpolizei verfügt früher als jede andere staatliche Institution über Informationen, welche Wandlungen des gesellschaftlichen Lebens allgemein und Wandlungen in der Rechtsanschauung und im praktischen, rechtlich relevanten Alltagsverhalten speziell aufzeigen. Die Kriminalität selbst ist gesellschaftliches Phänomen, und die Kriminalpolizei ist mit der Ausführung der gesellschaftlichen Abwehrreaktionen gegen dieses Phänomen zum Teil beauftragt. Sie kann daher auch als erste Stelle sehr frühzeitig seismographisch aufzeigen, welche Veränderungen unbemerkt, unterschwellig, aber bemerkenswert ablaufen oder sich entwickeln. Dem versucht der Beitrag „Kriminalgeografische Strategien“ zu entsprechen. Vor dem Hintergrund zur Historie eines geografischen Raumes, seiner kriminalökologischen Daten und der Kriminalstatistik, werden Möglichkeiten der Kriminalprävention an einem Fallbeispiel skizziert. Dabei ist die Ausgangslage ganz wesentlich von den subventionierten Hinterlassenschaften der politisch gewollten ungebremsten Volksverdichtung in den modernen Betonburgen der Gemeinden und Städte geprägt. Den in der Verantwortung stehenden Entscheidungsträgern sollen ressortübergreifend Hinweise für den Meinungsbildungsprozess und zur Entschlussgestaltung hinsichtlich der Maßnahmen in Fällen von Kinderkriminalität gegeben werden.

Im skizzierten Fall konstituierte sich ein „Runder Tisch“, der sich generell mit der örtlichen Kinder- und Jugendkriminalität befasste und eine am Fall der in dieser Sache auffälligen Kinder orientierte Präventionsstrategie zu entwickeln hatte. Es zeigte sich sehr schnell, dass die gegenseitigen Erwartungen und Möglichkeiten der Teilnehmer für ein angemessenes Handeln zum Teil erheblich voneinander abwichen. Überdies war der Eindruck der organisierten Unzuständigkeit und der fehlenden Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Stellen nicht zu kaschieren. Trotz aller

Widrigkeiten konnte in einem ersten Schritt die Situation durch Verbesserung der Kontakte und des Informationsaustausches wesentlich verbessert werden. In einem zweiten Schritt konzipierte der „Runde Tisch“ sogenannte „kommunale Gespräche“ mit den Eltern der auffälligen Kinder. Auf der Basis des so gewachsenen umfassenden Informationsstandes des „Runden Tisches“ sind die ersten Konsequenzen konzipiert worden. Unbürokratisch, zügig und flexibel konnte z.B. die Wohnraumsituation de betroffenen Familien verbessert werden. Der lückenlose Informationsaustausch stellte sicher, dass die Jugendbehörde mit konkreten und fundierten Hilfsvorschlägen an die Eltern herantreten konnte. Kindliche Fehlprägungen konnten aufgefangen, polytroper und gewalttätiger kindlicher Intensivdelinquenz entgegengewirkt werden.

Wichtige BGH-Entscheidung

Wichtige BGH-Entscheidung zum Einsatz technischer Mittel (GPS)

1. Vorbemerkung

Der Einsatz der Technik durch Kriminelle zwingt die mit der Verbrechensbekämpfung Beauftragten in einen dauernden Wettlauf, wobei uns leider die Kriminellen häufig aus den verschiedensten Gründen ein Stück voraus sind.

Nun ist Aktion und Reaktion auf diesem Gebiet allerdings nicht eine reine Angelegenheit von Kriminellen und Polizei oder Staatsanwaltschaft: die von den staatlichen Organen eingesetzten Mittel und Methoden müssen rechtstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Wenn mit ihrem Einsatz ein Eingriff in die Rechte des Einzelnen verbunden ist – was meist der Fall sein dürfte – muss der Einsatz gesetzlich geregelt sein. Da Gesetze aber in der Regel eine lange Vorlaufzeit haben, ergibt sich in der Praxis eine Grauzone bei der Anwendung neuester Technik. Man geht das Risiko ein, dass die eingesetzten Mittel vom Gericht als mit der Rechtslage nicht vereinbar angesehen werden und die Ergebnisse dem Beweisverwertungsverbot unterliegen.

Die nachfolgend besprochene BGH-Entscheidung ist deshalb aus zwei Gründen von besonderem Interesse:

· Sie erklärt eine völlig neue Technik als mit der vorhandenen Rechtslage vereinbar und

· sie stellt klar, dass im Rahmen der „Annexkompetenz“ auch die zur sinnvollen Anwendung der Technik erforderlichen zusätzlichen Eingriffe zulässig sind.

2. Die BGH-Entscheidung

BGH, Urteil vom 24. Januar 2001 – 3 StR 324/00 (OLG Düsseldorf); veröffentlicht u.a. in NJW 2001, 1658

2.1 Der Sachverhalt

Der wegen politisch motivierter Straftaten vorbestrafte Angeklagte verübte im Jahre 1995 gemeinsam mit dem nichtrevidierenden Mitangeklagten S vier Sprengstoffanschläge.

Während der Vorbereitungen zu einem weiteren Anschlag wurden die Angeklagten festgenommen. Die Angeklagten, die eine Überwachung vermuteten, verhielten sich äußerst konspirativ. Aus Sorge, abgehört zu werden, unterließen sie jegliches Telefonat miteinander. Es gelang ihnen bei Fahrten mit den von ihnen genutzten Kraftfahrzeugen regelmäßig, sich der visuellen Observation durch Kräfte des Verfassungsschutzes und des Bundeskrimi-nalamtes zu entziehen. Unter Benutzung von Scannern

und Hochfrequenzdetektoren entdeckten sie zwei in das Fahrzeug eingebaute Peilsender und machten diese funktionsunfähig.

Auf Anordnung des Generalbundesanwaltes wurde deshalb im Dezember 1995 ein „GPS“-Empfänger in den Pkw des Mitangeklagten S eingebaut. Bei dem „Global Positioning System“ handelt es sich um ein satellitengestütztes funkgesteuertes Navigationssystem, mit dessen Hilfe bei ziviler Nutzung die räumliche Position eines Objekts an jedem Punkt der Erde bis auf 50 m genau bestimmt werden kann. Das Fahrzeug wurde bei dem Einbau des Empfängers nicht fortbewegt. Der Zyklus der Datenspeicherung wurde so programmiert, dass in dem eingebauten Empfänger jeweils im Minutentakt das Datum, die Uhrzeit, die geografischen Breiten- und Längenkoordinaten sowie die Momentangeschwindigkeit des Pkw aufgezeichnet wurden. Die gespeicherten Daten wurden sodann im Abstand weniger oder mehrerer Tage mittels eines kurzzeitig aktivierten Übertragungsvorganges „abgezogen“, ohne dass das Fahrzeug hierzu geöffnet oder bewegt werden musste. Durch die Auswertung der Positionsdaten konnten die Strafverfolgungsbehörden die Fahrbewegungen, Standorte und Standzeiten des Pkw lückenlos nachvollziehen.

Das OLG hat den Einsatz des „GPS“ mit Beschluss vom 12.12.1997 für zulässig erachtet.

Das OLG hat den Angeklagten wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit vorsätzlichem Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion in vier Fällen sowie wegen Verabredung eines tateinheitlichen Verbrechens des Mordes und des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion, begangen in Tateinheit mit der Vorbereitung eines Explosionsverbrechens, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt und verschiedene Gegenstände eingezogen.

Die Revision des Angeklagten hatte keinen Erfolg.

2.2 Der Leitsatz

1. Die Beweisgewinnung unter Verwendung des satellitengestützten Navigationssystems „Global Positioning System“ („GPS“) ist von § 100c I Nr. 1 lit. b StPO gedeckt. Diese Vorschrift gestattet den Strafverfolgungsbehörden unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch die Vornahme der für den Einsatz des technischen Mittels notwendigen Begleitmaßnahmen.

2. Trifft der Einsatz des „GPS“ mit anderen je für sich zulässigen Eingriffsmaßnahmen zusammen und führt dies zu einer umfassenden Überwachung der Person, so kann das gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. Bei der insoweit erforderlichen Abwägung kommt dem Gewicht der aufzuklärenden Straftat besonderes Gewicht zu.

3. Werden für längerfristige Observationen technische Mittel i. S. des § 100c I Nr. 1 lit. b StPO verwendet, so sind zusätzlich die Anordnungsvoraussetzungen des § 163 f StPO zu beachten. Bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift bestand keine richterliche Anordnungskompetenz.

2.3 Die Begründung

2.3.1 GPS als „technisches Mittel“ i.S. v. § 100 c StPO

Nach dem Wortlaut des § 100 c Abs. 1 Nr. 1 lit. b) dürfen ohne Wissen des Betroffenen „sonstige besondere für Observationsmaßnahmen bestimmte technische Mittel zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters verwendet werden, wenn Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist und wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Täters auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre“.

Der BGH:

„Die ‚GPS’-Technik stellt ein technisches Mittel im Sinne dieser Bestimmung dar. Die Vorschrift regelt den Einsatz solcher technischer Observierungsmittel, die weder die von 100 c Abs. 1 Nr. 1 lit. a StPO erfasste Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen noch die in § 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO

normierte Abhörung und Aufzeichnung des gesprochenen Wortes ermöglichen. Dies trifft auf das ‚GPS' zu, durch das lediglich der Standort des Observierungsobjektes und dessen Geschwindigkeit bestimmt werden können.

Die Auslegung, dass das ‚GPS' zu den sonstigen für Observationszwecke bestimmten technischen Mitteln i.S. des § 100 c Abs. 1 Nr. 1 lit. b StPO gehört, steht in Einklang mit den Wertentscheidungen des Grundgesetzes. Der Einsatz der ‚GPS'-Technik greift nicht in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) ein.

Der unantastbare Kernbereich des durch Art. 1 Abs. 1, 2. Abs. 1 GG gewährleisteten Schutzes der Privatsphäre und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung werden durch die Verwendung des ‚GPS' nicht berührt. Angesichts des erheblichen, verfassungsrechtlich anerkannten Interesses an der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten handelt es sich um eine vom Gesetzesvorbehalt gedeckte und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung tragende Grundrechtsbeschränkung.

Gerade bei den schwer wiegenden Straftaten des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, die häufig unter Benutzung neuester technischer Hilfsmittel konspirativ vorbereitet und durchgeführt werden, ist eine effektive Strafverfolgung ohne den Einsatz moderner technischer Observierungsmittel wie des ‚GPS' oft nicht mehr möglich."

2.3.2 Andere Überwachungsmöglichkeiten?

„Die weiteren Voraussetzungen des § 100 c Abs. 1 Nr. 1 lit. b, Abs. 2 StPO für den Einsatz der ‚GPS'-Technik lagen vor. Die Erforschung des Sachverhalts wäre ohne die Verwendung des ‚GPS' weniger erfolgversprechend oder erschwert gewesen, da sich die Angeklagten den anderen Überwachungsmaßnahmen regelmäßig entziehen konnten. Der Einsatz erfolgte in dem Ermittlungsverfahren, das der Generalbundesanwalt gegen die Angeklagten wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und der Beteiligung an den Anschlägen der ‚AIZ' eingeleitet hatte. Gegenstand der Untersuchung waren Sprengstoff-anschläge und damit Straftaten von erheblicher Bedeutung aus dem Bereich der Schwer-kriminalität."

2.3.3 Umfang der „Annexkompetenz"

„Die bei dem Einbau des Empfängers und der Gewinnung der Daten durchgeführten Maßnahmen wie das heimliche Öffnen des Pkw, die Benutzung der Fahrzeugbatterie sowie die Erhebung, Speicherung, Übermittlung und die kartografische Umsetzung der ‚GPS'-Positionsdaten gehören zur Verwendung der ‚GPS'-Technik und sind daher ebenfalls gemäß § 100 c Abs. 1 Nr. 1 lit. b StPO rechtmäßig.

Die Vorschrift gestattet den Strafverfolgungsbehörden im Wege der Annexkompetenz unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch die Vornahme der für den Einsatz des technischen Mittels notwendigen Begleitmaßnahmen. Hierzu kann auch, sofern im konkreten Fall kein milderes Mittel in Betracht käme, trotz des damit verbundenen Eingriffs in den Schutzbereich des Art. 14 GG die kurzzeitige Verbringung des Fahrzeugs in eine Werkstatt gehören."

2.3.4 Unverhältnismäßiger Eingriff wegen Totalüberwachung?

„Die Revision beanstandet weiter, die Gesamtheit der Observationsmaßnahmen sei ohne ausreichende gesetzliche Grundlage erfolgt, weil sie zu einer neuen Qualität geführt habe, die über die Intensität des mit jeder einzelnen Maßnahme verbundenen Grundrechtseingriffs hinausgehe. Durch die Kumulation der durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen sei ein umfassendes Bewegungsprofil des Angeklagten erstellt worden.

Die Rüge ist unbegründet.

Ein Verbot der erhobenen Beweise besteht auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammentreffens mehrerer Ermittlungsmaßnahmen nicht.

a) – c) .....

d) Der Senat muss nicht entscheiden, unter welchen Voraussetzungen bei der ‚Totalüberwachung' einer Person ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht und gegen Art. 8 EMRK vorliegt und ob die Rechtswidrigkeit einer solchen Observation zu einem Verbot der Wertung der gewonnenen Erkenntnisse führt. Im vorliegenden Fall hat nämlich gegenüber dem Angeklagten keine derart intensive Überwachung stattgefunden, die Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit aufkommen lassen würde. Die Videoüberwachung des Wohngebäudes und die sonstigen Observationen des Angeklagten habe sich schwerpunktmäßig auf die Wochenenden konzentriert. Lückenlos nachzuvollziehen waren lediglich die Bewegungen des Fahrzeugs des Mitangeklagten S. Hiervon war der Angeklagte nur dann betroffen, wenn er sich als Beifahrer in dem Pkw befand. Das gesprochene Wort ist nur in begrenztem Umfang abgehört, die Ergebnisse sind vom OLG zur Begründung des Schuldspruchs nur am Rande herangezogen worden. Berücksichtigt man, dass der Angeklagte der Begehung schwerster Straftaten verdächtig war, der Einsatz des „GPS" erst angeordnet wurde, nachdem alle anderen Ermittlungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind, und die Öffentlichkeit ein verfassungsrechtlich anerkanntes Interesse an der Aufklärung solcher Straftaten hat, und es unbedingt geboten war, die weiteren angekündigten Mordanschläge zu verhindern, liegt die von der Revision geltend gemachte Rechtsverletzung bei der vorzunehmenden Güterabwägung nicht vor."

2.3.5 Mangelnde Anordnung gemäß § 163 f StPO?

„Der Schwere des Eingriffs in die Privatsphäre durch eine längerfristige Observation hat der Gesetzgeber inzwischen dadurch Rechnung getragen, dass er bei der Novellierung der StPO durch das Strafverfahrensänderungsgesetz vom 2.8.2000 die Zulässigkeitsvoraussetzungen und die Anordnungskompetenz für eine längerfristige Observation geregelt hat.

Nach § 163 f Abs. 4 StPO bedarf jetzt die längerfristige Observation der richterlichen Anordnung, wenn sie einen Monat übersteigt. Da § 163 f StPO ausschließlich auf die Dauer der Observation abstellt und keine Unterscheidung nach der Art der Überwachungsmethode trifft, gilt § 163 f StPO für jede längerfristige Observation unabhängig davon, ob sie mit oder ohne technische Mittel durchgeführt wird. Werden daher für längerfristige Observationen technische Mittel i. S. des § 100 c Abs. 1 Nr. 1 lit. b StPO verwendet, so sind zusätzlich die Anordnungsvoraussetzungen des § 13 f StPO zu beachten.

Aus der Regelung des § 163 f StPO kann nicht gefolgert werden, dass die gegen die Angeklagten durchgeführten Überwachungsmaßnahmen, die länger als vier Wochen andauerten, nur von einem Richter hätten angeordnet werden können.

Da vor dem Wirksamwerden des Strafverfahrensänderungsgesetzes vom 2.8.2000 am 1.11.2000 die Zulässigkeitsvoraussetzungen sowie die Anordnungskompetenz für eine längerfristige Observation in der StPO nicht geregelt waren, ist für die Rechtmäßigkeit der gegen die Angeklagten durchgeführten langfristigen Observation allein entscheidend, ob die einzelnen Überwachungsmaßnahmen nach den einschlägigen Vorschriften zulässig angeordnet wurden und sowohl isoliert als auch insgesamt betrachtet dem Verhältnis-mäßigkeitsgrundsatz entsprachen.

Der Anordnungsvorbehalt des Richters für eine längerfristige Observation ergab sich nach der früheren Rechtslage weder aus der StPO noch aus Art. 8 MRK oder aus dem Verfassungsrecht."

3. Schlussbemerkung

Diese Entscheidung zeigt erneut, dass der BGH in seiner Rechtsprechung sehr wohl auch den Bedürfnissen der Praxis Rechnung trägt und nicht in weltfremder Manier nur abstrakte Regelungen unter abstrakten Verhältnissen sieht.

Wichtig ist vor allem auch, dass solche Entscheidungen dazu beitragen, die Innovation innerhalb der Polizei zu fördern. Wenn sich Kollegen intensiv mit der Weiterentwicklung technischer Möglichkeiten im Bereich der Verbrechensbekämpfung auseinandersetzen und zum Teil auch auf unkonventionelle Lösungen kommen, wäre es kontraproduktiv, wenn die Rechtsprechung die gewonnenen Erkenntnisse wegen mangelnder gesetzlicher Grundlage nicht akzeptieren würde. Wer hätte dann noch Lust, sich zu engagieren, zu experimentieren und meist auch noch seine Freizeit zu opfern?

Zugleich aber auch muss bedacht werden, dass gerade in solch spektakulären Fällen wie der Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität auch die Öffentlichkeit wenig Verständnis dafür hätte, dass die Verurteilung von Tätern, deren Tatbeteiligung eigentlich zweifelsfrei festgestellt ist, an Formalien scheitern muss. Das hätte für die Rechtstreue in unserer Bevölkerung verheerende Auswirkungen.

Die Praxisorientiertheit der höchstrichterlichen Rechtsprechung soll aber den Gesetzgeber nicht davon freistellen, dem immer mehr notwendigen Einsatz modernster Elektronik bei der Verbrechensbekämpfung gelegentlich wieder durch eine entsprechende Novellierung der geltenden Vorschriften Rechnung zu tragen.

Europaweite Kriminalprävention

Die Kriminalprävention der Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung von Präventionsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland

EINFÜHRUNG, DARSTELLUNG UND PROBLEMLAGEN

- TEIL IV -

Von Aurangzeb Z. Khan, Dipl.-Kaufmann, Mag. rer. publ. Speyer

2.3 Kriminalpräventionsmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Union und in Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden: Kritische Bilanz

2.3.1 Die Europäische Union

Der seit dem Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages erzielten nicht unbeachtlichen Kooperation zwischen den Unionsstaaten stehen eine Vielzahl von Hürden im Wege, die ein rascheres Voranschreiten verhindern und damit auch bremsend auf die Kriminalprävention im Unionsraum wirken. In der Literatur wird wiederholt auf die „Souveränitätsvorbehalte“ der Unionsstaaten bezüglich der Ausweitung ihrer Zusammenarbeit in der traditionell als sehr sensibel angesehenen Sphäre der Inneren Sicherheit verwiesen. Diese Vorbehalte haben vielfältige Erscheinungsformen. Beispielsweise wurde der Bereich Justiz und Inneres größtenteils der Dritten Säule der EU zugewiesen - dort, wo Art, Ausmaß und Geschwindigkeit der Zusammenarbeit im Justiz-, Polizei- und Zollbereich von den politischen Interessen und Prioritäten der einzelnen Mitgliedstaaten maßgebend abhängig sind - anstatt in der Ersten Säule (EG), wo Gemeinschaftsinteressen den Vorrang vor mitgliedstaatlichen Interessen und Prioritäten einnehmen und Entscheidungen in der Regel für alle Unionsstaaten verbindlich sind. Die Vorbehalte sind ebenfalls im Rahmen des Schengener Integrationsprozesses deutlich ersichtlich, beispielsweise im Rahmen der grenzüberschreitenden polizeilichen Nacheile, welche von den Vertragsstaaten unterschiedlich restriktiv gehandhabt wird. Außerdem brauchte der Schengener Prozess 15 Jahre (1984 - 1999) von seiner Genese bis zu seiner Überführung in den Rahmen der Europäischen Union, wobei Großbritannien und Irland ihre Beteiligung verweigern. Probleme gibt es im Bereich der justiziellen Kooperation im Unionsraum, zumindest was Rechtshilfeangelegenheiten betrifft. Darüber hinaus ist der praktische Wert einiger von der EU erlassener Rechtsakte - v.a. der Übereinkommen - fraglich, denn ihr Inkrafttreten erfordert die Ratifizierung durch alle Vertragsparteien nach ihrem jeweiligen nationalen Gesetzgebungsverfahren, eine mühsame Prozedur, die u.U. Jahre dauern kann. Infolge von unterschiedlichen Rechtssystemen und Organisationsstrukturen sowie abweichenden Denkweisen und Interessenlagen der Unionsstaaten werden nationale Regelungen und Vorgehensweisen oftmals nicht zur Diskussion gestellt. Die Befugnisse von EUROPOL wurden schrittweise und nur zaghaft ausgedehnt, wobei das Amt bis heute noch über keine Exekutivbefugnisse verfügt und auch in absehbarer Zukunft derartige Kompetenzen vermutlich nicht erhalten wird. Ebenfalls problematisch in rechtlicher Hinsicht ist der für

die präventive Kriminalbekämpfung wichtige personenbezogene überstaatliche Datenverkehr. Diese Hürden erscheinen aber geringfügig in Anbetracht der vorhersehbaren Probleme, die sich durch die vorgesehene EU-Erweiterung auf den osteuropäischen Raum ergeben, v.a. die von dort ausgehenden Bedrohungen von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft durch die Organisierte Kriminalität. Die i.d.R. niedrig bezahlten, unzureichend motivierten, nicht hinreichend ausgerüsteten und ausgebildeten sowie überforderten Polizei- und Justizbeamten Mittel- und Osteuropas sind der Herausforderung der organisierten Kriminalität nicht nur nicht gewachsen, sondern sind darüber hinaus für die mit ihr zusammenhängende Korruption vergleichsweise anfällig. Zu beachten sind ferner verwaltungskulturelle und rechtskulturelle Aspekte, die hinsichtlich der polizeilichen und rechtlichen Zusammenarbeit mit Osteuropa eher hemmend wirken.

2.3.2 Frankreich, Großbritannien, Niederlande

Die Schwierigkeiten bei der Bestimmung der wirksamsten Kriminalpräventionsstrategie sind z.B. erkennbar an den unterschiedlichen institutionellen Rahmenbedingungen und Maßnahmenschwerpunkten der Kriminalpräventionsmaßnahmen in Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden. Bleibt eine Auseinandersetzung mit den Vor- und Nachteilen de jeweiligen landesspezifischen institutionellen Rahmenbedingungen hier erspart, drängt sich die Frage auf, wie wirksam ihre Strategien eigentlich sind. Eine kritische Vergleichsanalyse (1989-1990) ergab für Frankreich, wo die Präventionsmaßnahmen eher sozial ausgerichtet sind, Hinweise dafür, „dass das Vorgehen ... mit politischen Risiken hinsichtlich der dauerhaften Beibehaltung dieser Verfahren verbunden sei. Im lokalen Bereich bleibe der genaue Anteil polizeilicher und justizieller Einwirkung vage und schlecht bestimmbar“. Andere Literaturstellen verweisen auf einen eher mäßigen Erfolg der französischen Maßnahmen. Für die Maßnahmen in Großbritannien wurde folgenden festgestellt: „[bei] ausschließlich situationsbezogener Prävention ... [wurde] der Polizei eine zentrale Rolle bei der Entwicklung und Durchführung von Präventionsprojekten zuerkannt“. Ferner: „Die Beteiligung von Behörden und sozialen Institutionen bei der Entwicklung nationaler und lokaler Präventionspolitik bringe schwerwiegende Probleme hinsichtlich Koordination und gemeinsamer Vorgehensweisen mit sich“. Für die Niederlande wurde ebenfalls ein situationsbezogener Präventionsansatz festgestellt, der einer „problembelasteten sozialen Kontrolltheorie entspringe“, wobei „die Faktoren nicht berücksichtigt [worden seien], die zur sozialen Ausgrenzung führten“.

Von diesen inhaltlichen Schwächen abgesehen, verweisen Untersuchungen auf teilweise beeindruckende Resultate von einigen der ergriffenen Maßnahmen, allerdings mit Vorbehalten. Eine erste Evaluation im Rahmen des britischen Safer Cities-Programms hat tendenziell positive Ergebnisse ans Licht gebracht, obwohl die relative Wirksamkeit der Einzelmaßnahmen nicht feststellbar war. Das Nachbarschaftsprogramm hat keinen eindeutigen Täterabschreckungsbeweis erbracht, während Videoüberwachungsprojekte in einigen Fällen zu erheblichen Kriminalitätsrückgängen führten. Gute Resultate erbrachten teilweise auch die niederländischen Maßnahmen, insbesondere die Projekte H-ALT und Stadtwächter. Nach Ansicht des Verfassers bleiben jedoch bei allen drei Ländern drei grundlegende Fragen offen, nämlich erstens, ob die positive Wirkung der Kriminalpräventionsmaßnahmen temporär oder dauerhaft sind, zweitens, ob der bisherige Aufwand im angemessenen Verhältnis zu den sich daraus ergebenden quantifizierbaren und nicht-quantifizierbaren Vorteilen steht, und (am wichtigsten) drittens, ob die Entstehungsbedingungen der Kriminalität in ausreichendem Maße berücksichtigt und angegangen werden. Nicht übersehen werden darf dabei die mit der Bestimmung und Bewertung von Ursachen-Wirkungszusammenhängen in einem komplexen und dynamischen sozialen Umfeld oft beträchtliche verbundene Schwierigkeit.

3. Kriminalpräventionsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland: Darstellung und kritische Bilanz

3.1 Länderübergreifende Kriminalpräventionsmaßnahmen

Die wichtigsten Kriminalpräventionsmaßnahmen des Bundes sowie gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder werden im Folgenden in institutioneller und operativer Hinsicht kurz vorgestellt:

Das Deutsche Forum für Kriminalprävention (DFK):

Die Gründung des DFK schließt eine seit Jahren bemängelte institutionelle Lücke in der deutschen Kriminalpräventionsinfrastruktur auf der nationalen Ebene. Die Innenministerkonferenz vom November 1998 beschloss die Gründung eines Aufbaustabs, der am 1. April 1999 seine zunächst auf die Dauer von zwei Jahren befristete Tätigkeit in Köln aufnahm. Ziele des künftigen DFK sind die Förderung des gesamtgesellschaftlichen Ansatzes und die Entwicklung eines Netzwerkes für nationale und internationale auf dem Gebiet der Kriminalprävention tätige Institution. Im Aufbaustab sind einige mit direktem Bezug zur Kriminalprävention stehende Maßnahmen geplant: u.a. Informationsaustausch auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene, Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Entscheidungsträgern, Kooperation mit Dokumentationsstellen, Forschungseinrichtungen und wissenschaftlichen Instituten, Unterstützung von länderübergreifenden Präventionsprogrammen und Veranstaltungen sowie Planung und Realisierung der Deutschen Präventionstage, Öffentlichkeitsarbeit, Moderation einer Arbeitsgruppe der Landespräventionsgremien für eine vernetzte Datenbank von nationalen und internationalen Präventionsprojekten, Initiierung einer nationalen Mediathek und Impulsgebung für gesamtgesellschaftliche Präventionsarbeit.

Bund/Länder-Vorbeugung:

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) verfolgt das Ziel, „die Bevölkerung, Multiplikatoren, Medien und andere Präventionsträger über Erscheinungsformen der Kriminalität und Möglichkeiten zu deren Verhinderung aufzuklären“. Maßnahmen dazu sind die kriminalpräventive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und die Entwicklung und Herausgabe von Medien, Maßnahmen und Konzepten, die die örtlichen Polizeidienststellen in ihrer Präventionsarbeit unterstützen. Das mit einem Etat von 2,74 Millionen Mark für das Jahr 2000 ausgestattete ProPK trat an die Stelle des kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms. Das ProPK besteht aus der Projektleitung, in der alle polizeilichen kriminalpräventiven Grundsatzfragen mit länderübergreifender Bedeutung entschieden werden, der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention, welche die konzeptionelle Sacharbeit innerhalb der strategischen Vorgaben der Projektleitung leistet und in der das Bundeskriminalamt und alle 16 Länder vertreten sind sowie der Zentralen Geschäftsstelle, welche die länderübergreifenden polizeilichen Kriminalpräventionsmaßnahmen ggf. im Zusammenwirken mit nicht-polizeilichen Präventionsträgern koordiniert sowie Kontakte zu anderen polizeilichen Gremien pflegt. Dabei orientiert sich die Arbeit des ProPK in erster Linie an ihrem Rahmen- und Kommunikationskonzept. Das erstere legt fest, wie das ProPK zentral gesteuerte kriminalpräventive Kommunikation betreiben soll nach innen (Förderung der polizeilichen Akzeptanz des Programms) und außen (Unterstützung der örtlichen Polizeibehörden, kriminalpräventive Werbung, redaktionelle Medienarbeit), das zweite legt fest, wie die kriminalpräventive Kommunikationsarbeit des ProPK in den nächsten zwei Jahren durchgeführt werden soll.

Ministerien, Polizeibehörden:

(MINISTERIEN): Es gibt eine interministerielle Arbeitsgruppe „Kriminalprävention“, in der einige Bundesministerien vertreten sind und die sich mit diversen (bisher v.a. primären und sekundären) Aspekten der Kriminalprävention befasst. Seit Februar 1995 verfügt das Bundesministerium für Justiz über ein eigenes Referat „Kriminalprävention“. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend initiierte die „Konzertierte Aktion Bundesinnovationen (KABI)“ als eine gemeinsame, auf die Verteilung von Informationen über kinder- und jugendfördernde Projekte gerichtete Aktion in Zusammenarbeit mit den Trägern von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Das Bundesministerium für Gesundheit führt seit 1990 die Kampagne „Keine Macht den Drogen“ durch.

(POLIZEI): Das dem Bundesministerium des Innern unterstellte Bundeskriminalamt (BKA) gründete im November 1994 das Referat „Kriminalprävention und Öffentlichkeitsarbeit“, in dem außer dem Ableisten von Grundsatz- und Gremienarbeit sowie Forschung zur Prävention „präventionsrelevante Informationen, Aktivitäten und Erkenntnisse aus dem nationalen und internationalen Bereicht gebündelt und insbesondere den polizeilichen Präventionsakteuren in Deutschland zur Verfügung gestellt werden“. Gelegentlich führt der Bundesgrenzschutz präventive Aufklärungsmaßnahmen an Verkehrsknotenpunkten durch. Seit 30 Jahren organisiert die Polizeiführungsakademie Veranstaltungen zum Thema Kriminalprävention.

Sonstige Institutionen:

Einige private und öffentliche Organisationen in Deutschland befassen sich regionalübergreifend u.a. mit dem Thema Kriminalprävention. Beispiele (mit Präventionsschwerpunkten) sind die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Suchtprävention), das Deutsche Institut für Urbanistik (Forschung, Fortbildung, Gutachten), die Deutsche Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (Fachkongresse, Pilotprojekte und Modellmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit), das Europäische Zentrum für Kriminalprävention (Aus- und Weiterbildung, Beratung, Forschung, Koordination und Service), der Informations-, Forschungs- und Fortbildungsdienst Jugendgewaltprävention (Beratungen, Fortbildung, Informationen und Dokumentationen, Recherchen, Tagungen), das Institut für Therapieforschung (Substanzmissbrauch), der Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland (Erfahrungs- und Informationsaustausch, Beratung, Gründung von Opferhilfeeinrichtungen, Opferbelange, verstärkte Zusammenarbeit mit dem Ausland) und der Weiße Ring (Einsatz für die Belange von Kriminalitätsopfern, Finanzierung von Forschungsprojekten, Öffentlichkeitsarbeit, Opferberatung und -hilfe, Unterstützung der Präventionsakteure).

Sicherheitspartnerschaften:

Sicherheitspartnerschaften beruhen auf einem Beschluss der Innenministerkonferenz des Bundes und der Länder vom Februar 1998 und sind „konkrete Modellprojekte der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene..... Es handelt sich dabei um abgestimmte bzw. gemeinsame Einsätze mit verstärktem Kräfteansatz in Kriminalitätsschwerpunkten“. Partner sind auf der Bundesebene der Bundesgrenzschutz, auf der Landes- bzw. landesübergreifenden Ebene die Stadtstaaten Berlin und Bremen, die Städte München und Stuttgart sowie die Ballungsräume Rhein-Main-Neckar und Frankfurt-Hanau-Offenbach. Partnerschaften kommen durch schriftliche Verträge der entsprechenden Landesregierungen mit der Bundesregierung zustande und sehen den Einsatz von Bundesgrenzschutzbeamten u.a. in „gefährdeten Bahnhöfen und im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs, die Teilnahme an Präventionsräten, den Einsatz von Kontaktbeamten und gemeinsame Streifen mit anderen Sicherheits- und Ordnungsbehörden“ vor. Insgesamt 505 Bundesgrenzschutzbeamte sind derzeit am Programm beteiligt, das künftig ausgedehnt werden soll.

Deutsche Präventionstage (DPT):

Seit 1995 findet jährlich ein Präventionstag statt. Die DPT erfüllen die Funktion einer „Kontakt- und Informationsbörse“ für die an der Kriminalprävention in Deutschland und im Ausland mitwirkenden Akteure. Angesichts des raschen Anwachsens dieses Sektors und damit verbunden des dringenden Bedarfs nach einem Erfahrungs- und Informationsaustausch ist ihre Rolle daher von großer Bedeutung. Thesen und Forderungen zur Kriminalprävention werden im Anschluss an die DPT aufgestellt und bekanntgegeben. Sechs Präventionstage wurden bisher veranstaltet: Lübeck (14.-16. September 1995), Münster (1.-3. Juli 1996), Bonn (5.-7. Juli 1997), Bonn (25.-27. November 1998) und Hoyerswerda/Sachsen (2.-4. November 1999). Der sechste Präventionstag findet vom 13.-15. November 2000 in Düsseldorf statt.

Fortsetzung folgt.

Polizei und Steuerstrafrecht

Möglichkeiten und Grenzen der plozeilichen Mitwirkung bei steuerlich relevanten Tatbeständen

Jürgen Windolph
Ltd. Kriminaldirektor
Polizeidirektion Stendal

1. Vorwort

Kaum ein anderer Rechtsbereich hat eine solch große Bedeutung für jeden Bürger, wie die Steuergesetze. Dies gilt natürlich auch für die Beamten der Polizei. Nur wenige Bürger und Polizeibeamte kennen sich aber wirklich gut im Steuerrecht aus. Dabei ist sicher auch von Bedeutung, dass die Steuern in einer Vielzahl von Einzelgesetzen geregelt sind, z.B. in Gesetzen über die Einkommen-, Umsatz-, Gewerbe-, Erbschafts-, Körperschafts-, Grundsteuer. Ihre Höhe hängt u.a. vom Bewertungsgesetz ab. Ihre Durchführung obliegt der Abgabenordnung. Sie enthält neben den allgemeinen Grundsätzen des Steuerverfahrens auch Elemente des Steuerstraf- und Strafprozessrechts. Dies führt mit dazu, dass der steuerliche Laie und als solcher kann durchaus auch der Polizeibeamte betrachtet werden, angesichts der Komplexität der Materie die Übersicht verliert. Diese Abhandlung kann und soll keineswegs den Polizeibeamten zu einem Steuerexperten machen. Das wäre auch nicht leistbar. Sie soll lediglich Verständnis wecken und helfen, die Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit mit der Steuerbehörde aufzuzeigen.

2. Begriff der Steuern

Am Anfang steht immer die Definition über den Erkenntnisbegriff. Was sind eigentlich Steuern?

Steuern sind nach der gesetzlichen Definition in § 3 der Abgabenordnung

- Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen
- von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt sind,
- bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.
- Zölle und Abschöpfungen sind Steuern im Sinne dieses Gesetzes.

3. Begriff der Finanzbehörde

Finanzbehörden (§ 6 Abs. 2 AO) sind:

- die Bundes- und Landesfinanzministerien
- die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
- das Bundesamt für Finanzen
- das Zollkriminalamt
- die Rechenzentren als Landesoberbehörden
- die Oberfinanzdirektion als Mittelbehörden
- die Hauptzollämter, Zollfahndungsämter
- die Finanzämter und besondere Landesfinanzbehörden als örtliche Behörden
- die Familienkassen

4. Grundsätze der Zusammenarbeit

4.1 Amtshilfe durch die Polizei

Für die Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden gilt zunächst wie für die Zusammenarbeit mit anderen Behörden auch die allgemeine Pflicht aus Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Danach haben sich alle Behörden des Bundes und der Länder gegenseitig Amtshilfe zu leisten. Diese Pflicht wird im GG nicht näher konkretisiert. Das Steuerrecht regelt die Amtshilfe im 5. Abschnitt der AO. Nach § 111 Abs. 1 AO haben alle Gerichte und Behörden die zur Durchführung der Besteuerung erforderliche Amtshilfe zu leisten. Die Grenzen der Amtshilfe und ihre Voraussetzungen sind der Vorschrift des § 112 AO zu entnehmen. Die Finanzbehörde kann andere Behörden insbesondere dann ersuchen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- sie kann aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen
- sie kann aus tatsächlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen, z.B. fehlen Personal und Einrichtungen
- sie ist zur Durchführung auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen, die ihr unbekannt sind und die sie nicht selbst ermitteln kann
- sie benötigt zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden und sonstige Beweismittel, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden
- sie kann die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen, als die ersuchte Behörde.

§112 Abs. 2 zeigt die Grenzen der Amtshilfe auf.

Die ersuchte Behörde darf Hilfe nicht leisten, wenn

- sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist.

Die ersuchte Behörde braucht die Hilfe nicht leisten, wenn

- eine andere die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann
- sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte
- sie durch den Umfang der Hilfe die Erfüllung eigener Aufgaben ernsthaft gefährden würde.

Die ersuchte Behörde hat hier einen Ermessensspielraum, den sie allerdings nicht willkürlich gebrauchen kann. So darf sie z.B. Hilfe nicht deshalb verweigern, weil sie selbst die Maßnahme der Finanzbehörde für unzweckmäßig hält. Will sie die Amtshilfe nicht leisten, weil sie sich dazu für nicht verpflichtet hält, so hat sie der ersuchenden Finanzbehörde ihre Auffassung mitzuteilen. Wenn die Finanzbehörde auf die Amtshilfe besteht, trifft die Entscheidung die Aufsichtsbehörde, für die Polizei im Allgemeinen die Innenministerien. Die Vorschriften der §§ 113 – 115 AO regeln die Durchführung und die Kostenerstattung. Für die Durchführung gilt, dass die Zulässigkeit der Amtshilfe nach dem Recht der ersuchenden Behörde zu beurteilen ist, die Durchführung selbst nach dem Recht der ersuchten Behörde.

4.2 Anzeige von Steuerstraftaten

Das Steuerrecht kennt eine eigene Anzeigepflicht von Steuerstraftaten. Nach § 116 Abs. 1 sind die Gerichte und die Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht einer Steuerstraftat begründen, den Finanzbehörden mitzuteilen. Eine Ausnahme dazu besteht nach § 105 Abs. 2 AO nur, wenn die Behörden gesetzlich verpflichtet sind, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis zu wahren. Für Polizeibeamte hätte es dieser zusätzlichen Anzeigepflicht eigentlich nicht bedurft, denn Steuerstraftaten sind Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 2 StGB und unterliegen ohnehin der Strafverfolgungspflicht nach § 163 StPO. Daneben enthält die AO allgemeine Auskunfts- und Verweigerungsrechte, z.B. für Angehörige oder bestimmte Berufsgruppen (§§ 101, 102 AO). Falls die Auskünfte oder die Vorlage von Urkunden dem Wohle des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereiten kann, darf die Finanzbehörde sie nicht fordern (§106 AO).

4.3 Auskunftsverweigerungsrecht bei Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit

Ähnlich wie im Strafrecht können Personen die Antwort auf solche Fragen verweigern, die sie selbst oder einen ihrer Angehörigen in die Gefahr der Strafverfolgung oder Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit bringen könnten (§ 103 AO). Mit dieser Ausnahme wird die Mitwirkungspflicht im Besteuerungsverfahren gemäß §§ 93 ff. AO durchbrochen.

4.4 Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung

Eine weitere Besonderheit des Steuerrechts ist die Möglichkeit der Selbstanzeige nach § 371 AO. Ist jemand der Steuerhinterziehung verdächtig und berichtet oder ergänzt er unterlassene Angaben gegenüber der Finanzbehörde, so wird er insoweit straffrei. Von dieser Möglichkeit machen viele Steuerbürger noch Gebrauch, wenn sie behördliche Entdeckung fürchten. Nicht selten ist dies nach Vernehmungen der Polizei der Fall, wenn sie z.B. im Zusammenhang mit einem Betrugsverfahren vernommen werden und steuerrechtliche Tatsachen bekannt werden. Gehen sie unmittelbar nach der polizeilichen Vernehmung zur Finanzbehörde und erstatten Selbstanzeige, so tritt Straffreiheit ein, auch wenn die Polzeit später der Finanzbehörde Tatsachen aus der Vernehmung mitteilt. Dagegen hilft nur die Kenntnis des § 371 Abs. 2.1 b AO. Straffreiheit tritt nämlich nicht ein, wenn dem Täter die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Steuerstraftat bekannt gegeben worden ist. Der vernehmende Beamte muss also seine Vernehmung unterbrechen und förmlich gegenüber dem Täter erklären, dass gegen ihn nunmehr wegen einer Steuerstraftat / Steuerordnungswidrigkeit ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

4.5 Steuerstrafvorschriften

Nach § 369 AO sind Steuerstraftaten (Zollstraftaten) alle Taten

- die nach den Steuergesetzen strafbar sind
- der Bannbruch
- die Wertzeichenfälschung und deren Vorbereitung (nur Steuerzeichen)
- die Begünstigung eines Täters einer der drei erstgenannten Taten.

Soweit nicht anderes bestimmt, gelten die allgemeinen Strafrechtsgesetze. Als besondere Straftaten kennt die AO

- Steuerhinterziehung § 370 AO
- Bannbruch § 372 AO
- gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel § 373 AO
- Steuerhehlerei § 374 AO

Daneben kennt die AO noch Steuerordnungswidrigkeiten, z.B.

- leichtfertige Steuerverkürzung § 378 AO
- Steuergefährdung § 379 AO
- Gefährdung von Abzugssteuern § 380 AO
- Verbrauchssteuergefährdung § 381 AO
- Gefährdung der Eingangsabgaben
- unzulässiger Erwerb von Steuererstattungs- und Vergütungsansprüchen § 383 AO.

5. Das Steuerstrafverfahren

Grundsätzlich gelten für das Steuerstrafverfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist, die allgemeinen Gesetze für das Strafverfahren, die Strafprozessordnung, die Jugendgerichts-ordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz (§ 385 AO). Das Steuerrecht sieht die Ermittlungskompetenz zunächst bei der Finanzbehörde. Dies ist angesichts der Komplexität der Materie auch geboten. § 386 AO Abs. 1 bestimmt, dass bei Verdacht einer Steuerstraftat die Finanzbehörde den Sachverhalt ermittelt. Finanzbehörden in diesem Sinne sind das Hauptzollamt, das Finanzamt, das Bundesamt für Finanzen

und die Familienkasse. Die Finanzbehörde führt das Ermittlungsverfahren selbständig durch. Sie kann die Strafsache jederzeit an die Staatsanwaltschaft abgeben, diese kann sie jederzeit an sich ziehen. Die sachliche Zuständigkeit der Finanzbehörde liegt bei der Behörde, welche die betroffene Steuer verwaltet, die örtliche Zuständigkeit bei der Behörde, in deren Bezirk der Betroffene seinen Wohnsitz hat.

Staatsanwaltschaft oder Gerichte, denen in einem Strafverfahren aus den Steuerakten Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die der Steuerpflichtige der Finanzbehörde vor Einleitung eines Strafverfahrens oder in Unkenntnis der Einleitung des Strafverfahrens in Erfüllung steuerlicher Pflichten offenbart hat, dürfen diese Kenntnisse gegen ihn nicht für die Verfolgung einer Tat verwenden, die keine Steuerstraftat ist (§ 393 AO). Hier schützt der Gesetzgeber den Täter vor der Strafverfolgung nach dem Grundsatz, dass sich niemand selbst belasten muss und trägt der Tatsache Rechnung, dass Auskünfte im Steuerungsverfahren (siehe § 93 ff. AO) verlangt werden können (Mitwirkungspflichten).

Führt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren durch, so hat die sonst zuständige Finanzbehörde dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden des Polizeidienstes nach der StPO. Ihre Beamten sind Hilfsbeamte der Staatanwaltschaft und können Beschlagnahmen, Durchsuchungen, sonstige Untersuchungen und Notveräußerungen nach der Strafprozess-ordnung vornehmen.

Führt die Finanzbehörde das Verfahren selbständig durch, so nimmt sie die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren wahr (§ 399 AO Abs. 1). Sie kann bei genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage beim Richter den Erlass eines Strafbefehls beantragen. Ansonsten legt sie die Akten der Staatsanwaltschaft vor (§ 400 AO). Führt die Staatsanwaltschaft oder die Polizei Ermittlungen durch, die Steuerstraftaten betreffen, so ist die sonst zuständige Finanzbehörde befugt, daran teilzunehmen. Dazu sind ihr Ort und Zeit der Ermittlungshandlungen rechtzeitig mitzuteilen. Der Vertreter der Finanzbehörde hat das Recht, Fragen an Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige zu stellen, dies ist ihm zu gestatten. Anklageschrift oder der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls sind mitzuteilen. Erwägt die Staatsanwaltschaft das Verfahren einzustellen, hat sie die Finanzbehörde zu hören (§ 403 AO).

Die Zollfahndungsämter und die Finanzämter für Fahndung und Strafsachen (Steuerfahndung) sowie ihre Beamten haben im Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten der Polizei. Sie sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (§ 404 AO).

6. Das Steuergeheimnis

Das Steuergeheimnis schützt den Steuerpflichtigen vor Offenbarung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch die Amtsträger der Steuerbehörde. Es ist in § 30 AO geregelt. Danach hat der Amtsträger das Steuergeheimnis zu wahren. Er verletzt es, wenn er Verhältnisse eines anderen,

- die ihm in einem Verwaltungsverfahren,
- einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen, einem Straf- oder Bußgeldverfahren wegen einer Steuerstraftat / Ordnungswidrigkeit
- oder sonst aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde, Vorlage eines Steuerbescheides oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen, oder
- ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, welches ihm in den vorgenannten Verfahren bekannt geworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet.

Die Verletzung steht unter der Strafandrohung des § 355 StGB. Eine Verletzung liegt nicht vor, wenn die Offenbarung

- durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist,
- der Durchführung eines Steuerverfahrens, Rechnungsprüfungsverfahrens, Steuerstraf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder eines Steuergerichtsverfahrens dient,
- der Betroffene zustimmt,

- der Durchführung eines sonstigen Strafverfahrens dient und die Kenntnisse in einem Verfahren wegen einer Steuerstraftat oder Ordnungswidrigkeit erlangt worden sind und der Betroffene sie nicht zuvor in Unkenntnis der Einleitung solcher Verfahren im Besteuerungsverfahren offenbart hat.
- ohne Bestehen einer steuerlichen Verpflichtung oder unter Verzicht auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erlangt sind.

Für die Polizei ist der wichtigste Ausnahmegrund für eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses § 30 Abs. 4, Nr. 5 a, b AO. Die Offenbarung ist danach zulässig, wenn daran ein zwingendes öffentliches Interesse besteht.

Dies ist namentlich gegeben, wenn

- Verbrechen oder vorsätzlich schwere Vergehen gegen Leib oder Leben oder gegen den Staat und seine Einrichtungen verfolgt werden oder verfolgt werden sollen.
- Wirtschaftsstraftaten verfolgt werden sollen, aber:
- nur bei erheblicher Störung der wirtschaftlichen Ordnung
- Erschütterung des Vertrauens der Allgemeinheit in die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und öffentlichen Einrichtungen.

Die Finanzbehörde hat hier einen Ermessensspielraum. Die Auslegung erfolgt in der Praxis in engen Grenzen. Nach neuster Auffassung der obersten Finanzbehörden ist Offenbarung unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Nr. 4, Nr. 5 AO zulässig, wenn sie zur Ergreifung von Maßnahmen dienen soll, die gesetzliche Folge der Tat sind (z.B. Verfall).

7. Mitteilungspflicht der Kriminalpolizei nach § 10 GWG

Durch das Geldwäschegesetz wurde die Verpflichtung gegenüber den Strafverfolgungs-behörden statuiert, bei Einleitung eines Strafverfahrens wegen Geldwäsche oder einer in § 261 StGB Abs. 1 Satz 2, Nr. 1-5, genannten Katalogstraftaten die Finanzbehörde zu unterrichten. Dies gilt bereits bei Einleitung des Strafermittlungsverfahrens. Die Mitteilung soll die Finanzbehörden in die Lage versetzen, frühzeitig die Einleitung eines Steuerver-waltungsverfahrens betreiben zu können. Die steuerliche Abschöpfung der von dem Beschuldigten erlangten Vermögenswerte soll so ermöglicht werden. Die Mitteilungen dürfen auch für steuerstrafrechtliche Zwecke verwendet werden.

Aus der Rechtsprechung

Wolfgang Jörg
Polizeidirektor a. D.
Karlsruhe

I. STRAFRECHT

· Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen zum Bandenbegriff:

Der Große Senat in Strafsachen hat mit Beschluss vom 22. März 2001 (GSSt 1/100) wie folgt entschieden:

(Die Entscheidung lag bei Redaktionsschluss nur in Form einer Presseerklärung des BGH vor, deshalb werden nur die wichtigsten Aussagen wiedergegeben):

1. Der Begriff der Bande setzt voraus, dass sich mindestens <u>drei Personen</u> mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer Straftaten des im Gesetz genannten Deliktstyps zu begehen.

2. Ein Festhalten an den bislang geltenden strengen Anforderungen an die Art und Weise der Mitwirkung der Bandenmitglieder beim Diebstahl ist nicht geboten. Der Tatbestand des Bandendiebstahls <u>setzt nicht voraus, dass wenigstens zwei Bandenmitglieder örtlich und zeitlich den Diebstahl zusammen begehen</u>. Es reicht aus, wenn ein Bandenmitglied als Täter und ein anderes Bandenmitglied beim Diebstahl in irgendeiner Weise zusammenwirken. Die Wegnahmehandlung selbst kann sogar durch einen bandenfremden Täter ausgeführt werden.

<u>Sobald die ausführlichen Entscheidungsgründe vorliegen, wird dieses für die Praxis so wichtige Urteil ausführlich besprochen !!!</u>

· Feststellung des Tötungsvorsatzes; Mordmerkmal der Heimtücke

StGB §§ 21, 212

1. Zu den Anforderungen an die Feststellung des – direkten oder bedingten – Tötungsvorsatzes.

2. Zu den Voraussetzungen des Mordmerkmals „heimtückisch“ (Leits. d. Schriftltg.)

BGH, Urt. v. 21.09.2000 – 1 StR 236/00 (LG Heidelberg)

· Zum Sachverhalt:

Am Morgen des 27.2.1999 teilte G, die Ehefrau des Angeklagten und das spätere Tatopfer, diesem ihren Entschluss mit, sich von ihm zu trennen und mit den beiden gemeinsamen Kindern endgültig die gemeinschaftliche Wohnung zu verlassen. Der Angeklagte, der seine bereits länger andauernden Bemühungen, den Zerfall der Familie zu verhindern, als nunmehr endgültig gescheitert ansehen musste, geriet hierdurch in einen hochgradigen Erregungszustand. Um G „um jeden Preis“ am Verlassen der Wohnung zu hindern, begab er sich in die Küche, kochte dort für G Kaffeewasser auf, in das er 18 Schlaftabletten Lendormin 0,25 mg gab, und ließ die nichtsahnende G den hiermit gebrühten Kaffee trinken. Diese wurde nach der Einnahme des Kaffees zunehmend müder. Zu einem Schlaf kam es hingegen nicht, da bei dem Aufkochen der Schlaftabletten vermutlich ein Großteil des Wirkstoffs zerstört worden war.

Als der Angeklagte seiner Ehefrau etwa ½ Stunde nach der Einnahme des Kaffees vorschlug, sich doch schlafen zu legen, lief diese in Richtung der Wohnungstür, zog ihre Jacke an und legte sich einen Schal um. Um das Weggehen seiner Ehefrau, das für ihn in seiner hohen Erregung mit dem Verlust seiner Familie völlig identisch geworden war, auf jeden Fall zu verhindern, ergriff er ein im Wohnzimmer abgelegtes Videokabel, ging G einige Schritte hinterher und schlang es ihr, seitlich hinter ihr sich befindend, so um den Hals, dass das Kabel sich vorne um ihren Hals legte. Als der Angeklagte das Kabel zuzog, fielen er und seine Ehefrau zu Boden, wobei G aufgrund der Wirkung der Schlaftabletten kaum noch eine Gegenwehr zeigte. Der Angeklagte verknotete das in 3 Touren um den Hals der G festgezogene Kabel. Infolgedessen trat mangels ausreichender Blutversorgung des Gehirns bei G der Tod ein.

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung und wegen Totschlags zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren und 3 Monaten verurteilt. Die Revision der Nebenklägerin (Mutter des Tatopfers) hatte mit der Sachbeschwerde Erfolg.

NStZ 2001, 86

· Niedrige Beweggründe bei Spontantat; Haftdauer als Strafschärfungsgrund

StGB §§ 211, 46

1. Die Annahme niedriger Beweggründe ist auch bei einer Spontantat nicht ausgeschlossen. Spontaneität des Tatentschlusses kann im Zusammenhang mit der Vorgeschichte und psychischen Verfassung des Angeklagten aber Anlass sein, die subjektive Seite des Mordmerkmals besonders sorgfältig zu prüfen.

2. Zur strafschärfenden Berücksichtigung der durch die Tat verwirklichten langen Haftstrafe. (Leits. d. Schriftltg.)

BGH, Urt. v. 19.7.2000 – 2 StR 96/00 (LG Köln)

· Zum Sachverhalt:

Nach den Feststellungen hat die Angeklagte, Mutter von 2 Kindern, das 3. Kind ohne Wissen ihres Ehemanns abgetrieben, die Schwangerschaft und Geburt des 4. Kindes vor ihrer Familie verheimlicht, schon vor seiner Geburt Kontakt mit dem Jugendamt aufgenommen und es unmittelbar danach zur Adoption freigegeben. Bei den Erklärungen zur Vermittlung und Anmeldung des Kindes hatte sie die Unterschrift ihres Ehemannes gefälscht, den Notartermin hatte sie mit Ausreden hinausgeschoben. Die Angeklagte wollte wegen der finanziellen und häuslichen Situation der Familie kein weiteres Kind aufziehen. Zwei Monate nach der Geburt dieses Kindes wurde die Angeklagte erneut schwanger. Auch die Schwangerschaft und die Geburt des fünften Kindes am 19.12.1998 verheimlichte die Angeklagte ihrem Ehemann. Nachdem sie das Kind zunächst im Krankenhaus belassen hatte, holte sie es zwei Tage später im Beisein einer Jugendamtsmitarbeiterin ab. Zu Hause legte sie das Kind in der Waschküche in einen Schlafsack, zog den Reißverschluss zu und bedeckte ihn mit einem Berg von Wäschestücken. Das Kind erstickte.

Das Landgericht hat die Angeklagte wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren verurteilt.

NStZ 2001, 87

· Anforderungen an niedrige Beweggründe

StGB § 21, 212

Zu den Anforderungen an die Beurteilung der Frage, ob die Beweggründe zur Tat als „niedrig“ i.S. von § 211 II StGB anzusehen sind (Leits. d Schriftltg.)

BGH, Beschl. v. 19.9.2000 – 4 StR 311/00 (LG Saarbrücken)

· Zum Sachverhalt:

Nach den Feststellungen wollte sich die langjährige Lebensgefährtin des Angeklagten, Maria S, von dem Angeklagten trennen. Als es dem – zur Tatzeit alkoholisierten – Angeklagten bei einer Aussprache mit ihr nicht gelang, sie dazu zu bewegen, die Beziehung mit ihm fortzusetzen, nahm er seinen Trommelrevolver und zwang sie mit vorgehaltener Waffe, sich zu entkleiden. Er hielt sodann den geladenen Revolver an ihre rechte Schläfe, spannte den Hahn der Waffe und drohte ihr, sie zu erschießen, wenn sie nicht bei ihm bleibe. Als die Drohung nicht die gewünschte Wirkung zeigte und Frau S sinngemäß sagte, „dann drück doch ab“, tat er dies. Maria S starb binnen weniger Minuten an den Folgen des Kopfsteckschusses.

Das Landgericht hatte den Angeklagten am 4.2.1998 wegen Mordes (Mordmerkmal: „niedrige Beweggründe“) zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt und festgestellt, dass seine Schuld besonders schwer wiegt.

Auf die Revision des Angeklagten hat der Senat das Urteil durch Beschluss vom 22.9.1998 mit den Feststellungen – mit Ausnahme derjenigen zum äußeren Tatgeschehen – aufgehoben und die Sache im Umfang der Aufhebung zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Mit dem jetzt angefochtenen Urteil hat das Landgericht den Angeklagten erneut wegen Mordes verurteilt und eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt. Die hiergegen gerichtete Revision des Angeklagten hatte wiederum im Wesentlichen Erfolg.

NStZ 2001, 88

· Verletzung des Dienstgeheimnisses durch Polizisten

StGB § 353 b I Nr. 1

Die Auskunft, dass in einer polizeilichen Datensammlung keine Einträge vorhanden sind, kann eine Verletzung des Dienstgeheimnisses sein.

BGH, Urt. v. 23.3.2001 – 2 StR 488/00 (LG Frankfurt a. M.)

· Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte war als Polizeioberkommissar in der Funktion eines Truppführers bei einer Zugriffseinheit der Polizei in F. tätig. Zu den Aufgaben dieser Polizeieinheit gehörte unter anderem die Bekämpfung der Straßenkriminalität im F. Bahnhofsviertel. Im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit hatte der Angeklagte mittels seiner Personalnummer und eines ihm bekannten Codes Zugriff auf den Datenbestand des polizeilichen Informationssystems Hepolis.

In dieser von der hessischen Polizei landesweit betriebenen, mit dem bundespolizeilichen Inpol-Datennetz und dem Zentralen Verkehrsinformationssystem Zevis verbundenen automatisierten kriminalpolizeilichen Sammlung waren personenbezogene Daten von bereits polizeilich in Erscheinung getretenen Personen gespeichert. Hierzu zählten insbesondere Ausschreibungen zur Festnahme, Festnahmedaten sowie Angaben zum ausländerrechtlichen Status. Darüber hinaus enthielt das System fallbezogene Informationen über Straftaten und Angaben zu sonstigen im Rahmen polizeilicher Ermittlungen bekannt gewordener Umstände. Im Zeitraum von Februar bis Juli 1998 führte der Angeklagte im Auftrag seines in einem Bordell im F. Bahnhofsbereich als Wirtschafter tätigen Freundes N – in einem Fall für eine mit dem Angeklagten befreundete Prostituierte – in insgesamt sechs Fällen Anfragen zu verschiedenen Personalien in dem Informationssystem Hepolis durch. In vier Fällen (Anklagepunkte 7, 9, 13 und 14) waren zu den abgefragten Personalien keine Einträge in der Datensammlung vorhanden, was der Angeklagte jeweils N mitteilte. Von den beiden weiteren Abfragen ergab die eine, dass der Inhaber des Bordells, in dem N tätig war, als Bordellbetreiber registriert war (Anklagepunkt 6), und die andere, dass gegen die abgefragte Person wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz ermittelt werde (Anklagepunkt 11/12). Auch diese Informationen gab der Angeklagte an die Veranlasser der Abfragen weiter. Am 28.5.1999 hat der Angeklagte Kenntnis von einer für denselben Tag geplanten Durchsuchung des von N bewirtschafteten Bordells. In einem Telefongespräch mit N sprach der Angeklagte die Polizeimaßnahme an und bejahte die von N konspirativ in verschlüsselter Weise gestellte Frage, ob es nicht besser sei, das Bordell kurzfristig zu schließen. Aufgrund einer Warnung durch N im Anschluss an dieses Gespräch verließen ca. 15 Prostituierte fluchtartig das Bordell, so dass die anschließende polizeiliche Durchsuchung ergebnislos verlief (Anklagepunkt 16).